

Hochschule Merseburg  
FB Soziale Arbeit.Medien.Kultur

# Sexualisierte Gewalt und Asyl – Präventionskonzepte in Gemeinschaftsunterkünften

Bachelorarbeit  
Studiengang Soziale Arbeit

vorgelegt von: Janina Antonowitsch  
Matrikelnummer: 20680  
Email-Adresse: ja.ant@web.de

Erstbegutachtung: Prof. Dr. phil. Heinz-Jürgen Voß  
Zweitbegutachtung: Torsten Linke M.A.

Abgabedatum: 19.08.2016

# Inhaltsverzeichnis

|                                                                       |    |
|-----------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Einleitung.....                                                    | 3  |
| 1.1 Das Finden eines passenden Titels.....                            | 5  |
| 1.2 Begriffsklärungen .....                                           | 7  |
| 1.3 Asylverfahren ein Überblick.....                                  | 8  |
| 1.4 Wer wohnt in Wohnzentren .....                                    | 9  |
| 2. Sexualisierte Gewalt .....                                         | 10 |
| 2.1 Allgemeine Betrachtungen.....                                     | 10 |
| 2.2 Formen von sexualisierter Gewalt.....                             | 12 |
| 2.3 Sexualisierte Gewalt im Kontext Asyl.....                         | 14 |
| 3. Prävention .....                                                   | 19 |
| 3.1 Präventionskonzepte bei sexualisierter Gewalt.....                | 19 |
| 3.1.1 Elemente eines Präventionskonzeptes.....                        | 22 |
| 3.1.2 Kritik an Prävention ohne sexuelle Bildung .....                | 26 |
| 3.2 Präventionskonzepte für Wohnzentren.....                          | 27 |
| 3.3 Die zentralen Forderungen .....                                   | 29 |
| 4. Ableitungen .....                                                  | 33 |
| 5. Schluss.....                                                       | 36 |
| 6. Literaturverzeichnis.....                                          | 38 |
| 7. Anhang .....                                                       | I  |
| 7.1 Vorbereitung auf den Besuch in einer Gemeinschaftsunterkunft..... | I  |
| 7.2 Gesprächsauswertung.....                                          | II |
| 7.3 Gesprächsprotokoll.....                                           | IV |
| 7.4 Selbständigkeitserklärung.....                                    | VI |

# 1. Einleitung

Seit dem vergangenen Jahr ist das Thema „Asyl“ und alles was damit zu tun hat eines der am meistdiskutierten Themen. In den Medien und im Alltag gibt es die unterschiedlichsten Meinungen dazu. Eine Facette der Diskussion ist die Unterbringung der Menschen, die nach Deutschland kommen.

Hier beherrschte am Anfang die Frage nach genügend Wohnraum die Debatte, gleichzeitig kamen aber auch Fragen nach Mindeststandards auf und es gab viel Kritik, vor allem an der Situation in den Erstaufnahmeeinrichtungen/„Sam-mellagern“. Nachdem inzwischen durch die Politik des „Abschottens“ die Zahl der Ankommenden zeitweilig rückläufig war (vgl. BaMF 2016:11), werden immer mehr Forderungen laut, die die Bedingungen in den Unterkünften betreffen. Dazu gehört auch, die Menschen ausreichend vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Dafür können Präventionskonzepte herangezogen werden, die in Deutschland seit den „Missbrauchsskandalen“ 2010 (vor allem im Zusammen-hang mit der Katholischen Kirche) für Institutionen vermehrt erarbeitet wurden. Diese Konzepte beziehen sich in der Regel auf Kinder und Jugendliche. Spezifi-sche Konzepte für die Unterbringung von Personen jeglichen Alters sind erst in der Entstehung.

Gewählt habe ich dieses Thema, da ich persönlich an der Situation von Zu-kunftssuchenden interessiert bin und auch schon einige Erfahrungen über mei-ne Ehrenamtsstellen bei der Caritas und beim Jugendmigrationsdienst gesam-melt habe. Die Verknüpfung mit einem Thema der Sexualpädagogik kam durch äußere Bedingungen zustande; ich fragte bei einer Lehrperson der Hochschule nach einer Betreuung zu diesem Thema und bekam eine positive Antwort. Da aber das entsprechende Kolloquium einen Schwerpunkt auf Sexualpädagogik hatte, kam so die Verknüpfung mit dem Thema der sexualisierten Gewalt und ihrer Prävention zustande.

Mit meiner Arbeit möchte ich in das Thema der sexualisierten Gewalt einführen und den Forschungsstand zu sexualisierter Gewalt in Gemeinschaftsunterkünft-

ten ermitteln. Dabei möchte ich kurz auf das Asylverfahren und ausführlicher auf Präventionskonzepte gegen sexualisierte Gewalt allgemein und speziell in Gemeinschaftsunterkünften eingehen. Meine Forschungsfrage dabei ist: Welche Präventionskonzepte gibt es in Gemeinschaftsunterkünften beziehungsweise welche sollte es geben?

Zur Einarbeitung in das Thema, beschloss ich als empirische Methode, Gespräche mit Sozialarbeiter\*Innen in Gemeinschaftsunterkünften in Halle zu führen. Der Kontakt kam über meine Ehrenamtsstelle beim IB Jugendmigrationsdienst in Halle-Neustadt zu Stande. Um die Erlaubnis der Heimbetreiber\*Innen zu bekommen, wurde das exakte Thema meiner Arbeit verschwiegen, da die Befürchtung, dass bei einem so heiklen Thema ein Kontakt verwehrt würde im Raum stand. Es wurde auch nur nach einem einfaches Gespräch, statt einem offiziellen Interview gefragt. Zur Vorbereitung des Gesprächs setzte ich einen Text auf, den ich auch meiner Gesprächspartnerin übergab. Deswegen ist dort nichts vom eigentlichen Thema meiner Arbeit zu lesen. In Absprache mit ihr, schrieb ich nach dem Gespräch ein Protokoll, das aus Gründen der gewünschten Anonymität von seitens der Gesprächspartnerin ohne Namen und Adressen verfasst ist. Ein ausführliches Interview konnte aus diesem, dem vorher genannten Grund und zwecks Zeitmangel nicht geführt werden.

Die zweite angefragte Gesprächspartnerin war leider nicht bereit, sich mit mir zu treffen und verwies mich stattdessen an das Sozialamt in Halle. Da ich mir von solch einem Treffen keine weiteren Erkenntnisse versprach sah ich davon ab und befasste mich ausführlicher mit entsprechender Literatur. Texte der Gesprächsvorbereitung und Auswertung finden sich im Anhang und werden mit dem Verweis: „(vgl. Gesprächsauswertung bzw. Gesprächsvorbereitung)“ zitiert.

Bei der Literaturrecherche wird hauptsächlich primäre Literatur analysiert und verglichen.

In dieser Arbeit wird die geschlechtssensible Endung „\*Innen“ verwenden, da ich kein Geschlecht in meiner Sprache ausschließen möchte.

## 1.1 Das Finden eines passenden Titels

Der Titel dieser Arbeit: „Sexualisierte Gewalt und Asyl – Präventionskonzepte in Gemeinschaftsunterkünften“, war nicht einfach zu finden und ist nicht perfekt. Das zeigt sich, wenn man die einzelnen Begriffe anschaut:

Statt *sexualisierter Gewalt* wird häufig auch der Begriff *sexuelle Gewalt* verwendet. Die Begriffe unterscheiden sich insofern, dass bei dem zweiten Begriff das Sexuelle stärker betont wird, da sexuell das zugehörige Eigenschaftswort von Sexualität ist. Dagegen bedeutet, etwas zu sexualisieren, dass die Gewalt sich der Sexualität bedient, und es steht somit die Gewalt im Vordergrund (vgl. Thole; Baader (Hg.) et al. 2012:15). Das heißt, es handelt sich nicht um gewalttätige Formen von Sexualität, sondern um sexualisierte Formen von Gewalt. Auch wird der Machtaspekt in den Vordergrund gestellt, denn sexualisierte Gewalt funktionalisiert die Sexualität, um Macht zu erhalten, andere einzuschüchtern und unterzuordnen (vgl. Blome; Erfmeier et al. 2013:422).

Den Anhang „und Asyl“ habe ich gewählt, damit klar wird, dass es sich um Gemeinschaftsunterkünfte handelt, in denen Menschen untergebracht sind, die sich im Asylverfahren befinden. Mit welchem Begriff wird man den Menschen am besten gerecht? Der Begriff „Asylanten“ wird wegen seiner negativen Konnotation nicht mehr verwendet. Diese besteht durch die sprachliche Verwendung der Endung -ant (Bsp. Querulant, Ignorant, Simulant) und durch die Verbindung mit negativen Wörtern (Bsp. Asylantenflut, Scheinasylant) die zur rassistischen Hetze verwendet wurden (vgl. Gierke 2014; Stefanowitsch 2012).

Auch der momentan gängige Begriff „Flüchtling“ scheint in aufgeklärten Kreisen nicht anerkannt zu sein, da die Endung -ling in der deutschen Sprache oft für negative Beschreibungen verwendet wird (Bsp. Dümmling, Schwächling) und auch in der öffentlichen Debatte der Begriff mit Negativem verbunden wurde (Unwort des Jahres 2009: „Flüchtlingsbekämpfung“) (vgl. Stefanowitsch 2012; Schlosser 2010). Deswegen spricht man dort meist von „Geflüchteten“<sup>1</sup>, was aber meiner Meinung nach die Flucht in den Vordergrund stellt und nicht den

---

<sup>1</sup> siehe z.B. Internetseite der Humboldt-Universität zu Berlin Link:<https://www.hu-berlin.de/de/studium/beratung/refugees> Zugriff 27.06.2016

Menschen<sup>2</sup>. Daraus folgt die Umstellung zu „Menschen mit Fluchterfahrungen“. Diese Beschreibung allerdings unterstellt allen Menschen in Gemeinschaftsunterkünften, dass sie „Fluchterfahrung“ haben. Das kann aber niemand wissen, da sich auch Menschen in Gemeinschaftsunterkünften befinden können, die keine direkte Fluchterfahrung gemacht haben.

Alle haben aber vielleicht eines gemeinsam, sie kommen nach Deutschland und hoffen hier eine Zuflucht, Schutz oder Zukunft zu finden. Somit möchte ich im folgenden entweder von Bewohnern (auf die Gemeinschaftsunterkünfte bezogen) oder im größeren Kontext von Zukunftssuchenden sprechen.

Damit ist leider immer noch nicht dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich bei den Zukunftssuchenden keinesfalls um eine homogene Gruppe handelt. Die Herkunftsländer unterscheiden sich, genau wie die Fluchtgründe, das Alter, das Geschlecht, die Religion und die Persönlichkeiten. Da es in solch einer Arbeit aber nötig scheint einen Begriff zu wählen, bitte ich den/die Leser\*In immer mitzubedenken, dass es sich nicht um eine „Flut“, „Welle“, „Strom“, oder sonstige vereinheitlichte Gruppe handelt sondern immer um Einzelschicksale, um Menschen.

In meinen ersten Entwürfen habe ich statt „Präventionskonzepte“ immer den Begriff „Schutzkonzepte“ verwendet, da es sich für mich so anhört, dass die Gefahr der sexualisierten Gewalt bei einem Schutzkonzept unmittelbarer bevorsteht und bei einem Präventionskonzept eher ferner ist, was mir bei diesem Thema unangemessen erschien. Meine Betreuungsperson machte mich aber auf den verharmlosenden Gebrauch des Wortes Schutz in der NS-Zeit aufmerksam (Schutzhaft, Schutztruppen) und ich entschied mich doch für die Verwendung des Begriffs Präventionskonzepte.

Gemeinschaftsunterkünfte werden im § 53 Abs. 1 des Asylgesetz erwähnt, deswegen übernahm ich diese Bezeichnung in meinen Titel, um den rechtlich korrekten Ausdruck zu verwenden.

Bei einem Gespräch mit einer Sozialarbeiterin des Internationalen Bundes in Halle erfuhr ich aber, dass sich die Gemeinschaftsunterkünfte in Halle aktuell selbst als Wohnzentren bezeichnen was sich im Gespräch mit einer Sozialar-

---

<sup>2</sup> Ähnlich der Begriffsdebatte: „Behinderte“ → Menschen mit Behinderungen

beiterin einer Gemeinschaftsunterkunft bestätigte (vgl. Gesprächsauswertung). Somit möchte ich abweichend von meinem Titel im folgenden von Wohnzentren sprechen, da sich meine Arbeit im weitesten Sinne auf die Kreisstadt Halle bezieht.

## 1.2 Begriffsklärungen

Da sich rund um den Begriff sexualisierte Gewalt noch viele andere Begriffe tummeln, die oft synonym verwendet werden, soll an dieser Stelle eine kurze Abgrenzung zu diesen stattfinden.

Von *sexuellem Missbrauch* wird oft im Zusammenhang von Kindern und Jugendlichen gesprochen. Dabei werden alle Handlungen so betitelt, die an oder vor einem Kind vorgenommen werden und denen das Kind nicht zustimmen kann oder es auch gar nicht möchte (vgl. Thole; Baader et al. (Hg.) 2012:15). Unterschieden wird dabei nochmal in *Hands-off* und *Hands-on Delikte*, wo es darum geht ob körperlicher Kontakt eine Rolle spielte oder nicht. In der Kritik ist dieser Begriff da ein „Missbrauch“ im Gegenzug ja auch einen „Gebrauch“ möglich macht und dies im Zusammenhang mit Kindern verneint wird (vgl. Kappeler 2014:8). Auch schwierig ist, dass der/die Betroffene zum Objekt der Missbrauchshandlung gemacht wird.

Von *sexuellen Übergriffen* wird eher gesprochen, wenn es um Handlungen gegen den Willen einer Person in symmetrischen Beziehungen geht, z.B. unter Kindern und Jugendlichen (vgl. Thole; Baader et al. (Hg.) 2012:15).

Der dritte Begriff sexuelle Gewalt oder eben auch sexualisierte Gewalt<sup>3</sup> betont dagegen den Macht Aspekt (vgl. ebd.). Er bezieht sich nicht allein auf Kinder und Jugendliche sondern auf alle Personen die durch Gewalt, die sich der Sexualität bedient, beeinträchtigt werden. Sexualisierte Gewalt wird auch nicht nur von einzelnen Personen ausgeübt sondern wird auch durch strukturelle Bedingungen begünstigt.

---

<sup>3</sup> Erklärung zur Verwendung des zweiten Begriffs in der Einleitung

## 1.3 Asylverfahren ein Überblick

Hat es ein\*e Zukunftssuchende\*r nach Deutschland geschafft und einen persönlichen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BaMF) gestellt, wird als erstes geprüft ob Deutschland für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist. Laut der Dublin Verordnung ist das immer der Staat, den die Zukunftssuchenden als erstes betreten haben (vgl. Hans-Seidel-Stiftung 2016:24). Beteiligte Staaten der Dublin Verordnung sind alle Länder der Europäischen Union, Norwegen, Island, Schweiz und Liechtenstein (vgl. BaMF Glossar).

Während dieser Zeit sind die Zukunftssuchenden in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht, die Verteilung erfolgt über das EASY (Erstverteilung der Asylberechtigenden)-System, die Berechnung welches Bundesland wie viele Zukunftssuchenden aufnehmen muss erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel (vgl. Hans-Seidel-Stiftung 2016:36).

Der nächste entscheidende Termin ist die persönliche Anhörung vor dem BaMF dabei müssen die Zukunftssuchenden alles offenlegen, was für die Entscheidung wichtig sein könnte. Nach einer Gesamtschau erfolgt dann die Entscheidung, die dann schriftlich mitgeteilt wird (vgl. Hans-Seidel-Stiftung 2016:10).

### **Die wichtigsten vier Möglichkeiten dabei sind:**

Asylberechtigung: Dem/der Zukunftssuchenden wird nach dem Artikel 16a Absatz 1 Grundgesetz, Asyl gewährt. Einziger Grund dafür ist, wenn jemand politisch (vom Staat) verfolgt wird.

Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention: Dieser Schutz wird gewährt, wenn das Leben/Freiheit aufgrund von Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe, politischer Überzeugung bedroht ist.

Subsidiärer Schutz: Kommt erst in Frage wenn es keine Asylberechtigung oder Flüchtlingsstatus gibt und wird zuerkannt wenn im Herkunftsland Folter, Todesstrafe oder willkürliche Gewalt aufgrund von internationalen oder innerstaatlichen Konflikten droht.

Duldung: Wenn keine der vorab genannten Möglichkeiten besteht, können noch zielstaatenbezogene oder inlandsbezogene Abschiebungsverbote oder Ausreisehindernisse aufgrund von rechtlichen oder tatsächlichen Hinderungsgründen bestehen. Dann wird ein\*e Zukunftssuchende\*r geduldet (vgl. Hans-Seidel-Stiftung 2016:18).

Wenn keine der Möglichkeiten zutrifft, oder die Gründe dafür entfallen wird ein Antrag abgelehnt oder widerrufen und die Zukunftssuchenden sind ausreisepflichtig. Wenn sie dieser Pflicht nicht nachkommen wird nach einer Abschiebungsandrohung die Ausreisepflicht durchgesetzt, d.h. es findet die Abschiebung statt.

#### 1.4 Wer wohnt in den Wohnzentren

Nach spätestens sechs Monaten werden die Zukunftssuchenden (bis auf diejenigen, die aus sicheren Herkunftsstaaten eingereist sind (vgl. Hans-Seidel-Stiftung 2016:40)) von den Erstaufnahmeeinrichtungen weiterverteilt, entweder zentral in Wohnzentren oder dezentral in Wohnungen (vgl. § 53 AsylG).

Dort leben sie, in einem Wohnzentrum in Halle, im Schnitt drei bis sechs Monate (vgl. Gesprächsauswertung). Perspektiven sind dann die Vermittlung in privaten Wohnraum oder in Wohnungen die die Stadt Halle angemietet hat. Manchmal kommt es zu Abschiebungen aus dem Wohnzentrum (vgl. ebd).

## 2. Sexualisierte Gewalt

### 2.1. Allgemeine Betrachtungen

Um später auf das Thema der sexualisierten Gewalt im Kontext Asyl zu kommen werden in diesem Kapitel ein paar allgemeine Betrachtungen des Themas der sexualisierten Gewalt angestellt.

Zuerst soll das Vorkommen analysiert werden, danach wird kurz auf die gesellschaftlichen Sichtweisen geschaut. In einem dritten Schritt soll der Machtaspekt beleuchtet werden und viertens die Dehumanisierung der Betroffenen. Zuletzt folgt eine Anmerkung zu dem Thema der Täter\*Innen und den Folgen von sexualisierter Gewalt.

**Vorkommen:** Sexualisierte Gewalt kann in allen Lebensbereichen auftreten und Menschen jeden Alters und Geschlechts betreffen. Man unterscheidet sexualisierte Gewalt nach ihrem Vorkommen in drei Bereiche; im häuslichen/familiären Kontext, von Fremdtätern begangen und in Institutionen.

Betroffene sind meist Personen des weiblichen Geschlechts. Bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland ist das Verhältnis Mädchen zu Jungen, 2,5 zu 1 (vgl. Hagemann-White; Herwartz-Emden et al. 2012:226).

**Gesellschaftliche Thematisierung:** In der Vergangenheit lag der Fokus mehr auf dem familiären Kontext, sexualisierte Gewalt wurde hauptsächlich als Vergehen von Vätern an Töchtern wahrgenommen. Aktuell werden eher die Konstellationen Männer und Jungen und Lehrer und Schülerinnen thematisiert wobei ersteres als Fall von Pädophilie und letzteres als unmoralische Beziehung dargestellt wird (vgl. Rendtorff 2012:138) und im institutionellen Rahmen stattfinden.

Eine breite öffentliche Debatte über sexualisierte Gewalt wurde 2010 durch die Aufdeckung von mehreren Fällen, zumeist im Zusammenhang mit der katholischen Kirche, entfacht (vgl. Enders (Hg.) 2012:16). Daraufhin wurde auch in der Politik reagiert und ein „Runder Tisch Sexueller Missbrauch“ eingerichtet und eine „Unabhängige Beauftragte“ zur Aufarbeitung der bekannt gewordenen sexualisierten Gewalt eingesetzt (vgl. Bergmann 2012:250).

Durch diese „Missbrauchsskandale“ fand eine Verschiebung des Fokus auf sexualisierte Gewalt im institutionellen Rahmen statt, auf den sich auch diese Arbeit konzentriert.

**Bedeutung von Macht:** Jede Beziehung zwischen Menschen ist von Begehrens- und Anerkennungsaspekten beeinflusst (vgl. Ricken 2012:109), genau wie Macht und Abhängigkeit zu menschlichen Beziehungen dazu gehört (vgl. Thole; Baader (Hg.) et al. 2012:17). Abhängigkeit oder Macht können zum Beispiel über die Befriedigung von Bedürfnissen entstehen, bei dieser Bedürfnisbefriedigung kommt die Sexualität ins Spiel, die dazu missbräuchlich eingesetzt werden kann (vgl. ebd.). Verstärkt wird das von der Annahme, dass Sexualität in jeder Begegnung durch die Leiblichkeit eine Rolle spielt (vgl. Ricken 2012:103) und Machtunterschiede und Anerkennungsbeziehungen strukturell anfällig sind für sexualisierte Gewalt (vgl. Thole; Baader (Hg.) et al. 2012:16).

Diese Machtunterschiede und der Anerkennungsaspekt kommen häufiger in totalen Institutionen<sup>4</sup> vor und begünstigen sexualisierte Übergriffe (vgl. Ricken 2012:113).

**Dehumanisierung der Betroffenen:** Die „Verdinglichung“ das heißt, dass Täter\*Innen in den Betroffenen Objekte sehen, muss aus Sicht der Betroffenen nicht unbedingt zutreffen, aber da Täter\*Innen über die sexualisierte Gewalt einen Nutzen aus der Tat erzwingen, wird den Betroffenen ein Fremdzweck zugeordnet, der laut der Erziehungswissenschaftlerin Sabine Seichter nur Sachen eigen sein kann (vgl. Seichter 2012:158). Die Täterperspektive ist also, die Betroffenen als Objekte zu sehen und zu gebrauchen.

Auf die Motivation und Strategien von Täter\*Innen soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden, da es den Rahmen der Arbeit sprengen würde<sup>5</sup>.

Ebenso wenig kann in dieser Arbeit ausführlich auf die Folgen von sexualisierter Gewalt eingegangen werden. Klar ist aber, dass die Folgen weitreichend, traumatisch und stigmatisierend sind, es kommt zu somatischen wie psychischen Erkrankungen, Flashbacks, geringem Selbstwertgefühl, Einsamkeit und kann zu

---

<sup>4</sup> Der Begriff wurde von dem Soziologe Erving Goffman etabliert und so definiert: „Eine totale Institution lässt sich als Wohn- und Arbeitsstätte einer Vielzahl ähnlich gestellter Individuen definieren, die für längere Zeit von der übrigen Gesellschaft abgeschnitten sind und miteinander ein abgeschlossenes, formal reglementiertes Leben führen.“ (Goffman 2014:11)

<sup>5</sup> Ausführlicher dazu und zu den Folgen von sexualisierter Gewalt z.B. in dem Buch „Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen“ von Ursula Enders 2012.

eigener Gewalttätigkeit führen (vgl. Bergmann 2012:254).

Ebenso erhöht sich die Gefahr aufgrund der erhöhten Belastung erneut von sexualisierter Gewalt betroffen zu sein (vgl. Enders (Hg.) 2012:17).

Das Erlebte muss aber nicht automatisch oben genannte Folgen für jede Person nach sich ziehen, ob und zu welchen Symptome es kommt ist abhängig von dem folgendem Umgang mit der Situation und der individuellen Resilienz (Widerstandsfähigkeit) des/der Betroffenen (vgl. Linke; Hashemi et al. 2016).

## 2.2 Formen von sexualisierter Gewalt

In diesem Unterkapitel soll auf die verschiedenen Formen und auf Fachbegriffe eingegangen werden, des weiteren geht es um die entsprechenden Paragraphen im Strafgesetzbuch und ihre Rechtsauslegung.

Sexualisierte Gewalt ist eine Grenzüberschreitung, die das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung des Einzelnen beeinträchtigt. Sie kommt in verschiedenen Formen und Schweregraden vor.

Ausgeführt wird sexualisierte Gewalt von Männern und Frauen untereinander, an Kindern und Jugendlichen, oder diese untereinander. Im institutionellen Rahmen kann sie auch noch von Besucher\*Innen, Mitarbeiter\*Innen, Ehrenamtler\*Innen und anderen Angestellten wie Personen, die für den Wachdienst, Reinigungsdienst oder den Gebäudedienst arbeiten, ausgeführt werden. Grenzüberschreitungen können unabsichtlich oder absichtlich ausgeführt werden, sie sind manchmal strafrechtlich (noch) nicht relevant oder strafbar. Bei ersterem wird eher von Grenzverletzungen gesprochen und bei letzterem von Übergriffen. In dieser Arbeit wird aber der allgemeine Begriff der sexualisierten Gewalt bevorzugt<sup>6</sup>.

Unabsichtliche Grenzverletzungen können sexuell unangebrachte Kleidung von Mitarbeitenden<sup>7</sup> (z.B zu tiefe Ausschnitte oder transparente Kleidung), Verwendung von Kosenamen, aufdringliche Gespräche über Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt und zu naher Körperkontakt sein (vgl. Enders (Hg.) 2012:35-36).

<sup>6</sup> Auf der Homepage des Zartbitter e.V. findet sich eine kostenlose Hilfe zur Differenzierung der Formen von Gewalt.

<sup>7</sup> Im weiteren werden wenn nicht anders erwähnt unter dem Begriff „Mitarbeitende“ auch Ehrenamtler\*Innen und sonstige Angestellte erfasst.

Das sind meist Folgen von fachlichen Defiziten oder individuelles Fehlverhalten. Das kann aber korrigiert werden und *„Grenzverletzungen können in den meisten Fällen durch fachliche Anleitung, Fortbildung, Supervision, Dienstansweisungen und grenzachtende institutionelle Regeln abgestellt werden.“*

(Enders (Hg.) 2012:42)

Bei sexualisierten Übergriffen werden die Rechte von Menschen massiver und häufiger verletzt, es gibt dabei sowohl Formen mit und ohne körperlichen Kontakt (vgl. ebd. S. 42-43) hier spricht man von Hands-on und Hands-off Delikten. Sexualisierte Übergriffe werden oft dazu verwendet um sexualisierte Gewalt vorzubereiten und sind laut Ursula Enders, der Leiterin der Beratungsstelle Zartbitter, wenn sie von Mitarbeitenden begangen werden, arbeitsrechtlich zu bestrafen (vgl. ebd. S. 47).

Bei sexualisierter Gewalt die von Fachkräften ausgeführt wird spricht man auch von Professional Sexual Misconduct, abgekürzt PSM, dabei wird immer das Betreuungsverhältnis ausgenutzt (vgl. Jud 2015:48).

Die Strafrechtlich relevanten Formen sind im Strafgesetzbuch (StGB) unter den Paragraphen 174 bis 184 im Besonderen Teil des StGB aufgeführt. Sie tragen unter anderem folgende Überschriften: Sexueller Missbrauch von Kindern (§176 StGB), Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§176a StGB), Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§182 StGB), Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§174 StGB), Sexueller Missbrauch von Personen in besonderen Abhängigkeitsverhältnissen (§174a StGB), Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§174b StGB), Sexueller Missbrauch in Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsverhältnissen (§174c StGB), Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger (§179 StGB) Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB) und Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung (§177 StGB).

Bestraft werden dabei immer Handlungen, wenn sie die sexuelle Selbstbestimmung erheblich verletzen und die Person, vor der sie ausgeführt werden, die Handlung auch wahrnimmt (vgl. Deutscher Bundestag 1871: 94-102). Die betroffene Person muss aber nicht den sexualisierte Aspekt wahrnehmen, da reicht es wenn die Handlung von außen gesehen eindeutig sexualbezogen ist. Die „Erheblichkeit“ im Gesetzestext macht es möglich, dass die Rechtspre-

chung sich verändernden gesellschaftlichen Sichtweisen anpassen kann (vgl. Burgsmüller 2015:53).

Im allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), gibt es noch den Straftatbestand der sexuellen Belästigung der im §3 Absatz 4 definiert ist. Da er aber nur in Beschäftigungsverhältnissen angewandt werden kann, ist er hier nur zu erwähnen und wird nicht weiter betrachtet (vgl. Blome; Erfmeier et al. 2013:420-421).

## 2.3 Sexualisierte Gewalt im Kontext Asyl

In diesem Kapitel soll es darum gehen, welche Zusammenhänge es zwischen dem Thema der sexualisierten Gewalt und dem Thema Asyl gibt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Unterbringung in Wohnzentren und die spezifischen Probleme die sich daraus ergeben.

Das Thema der sexualisierten Gewalt in Wohnzentren wird inzwischen von verschiedenen Seiten angesprochen und bearbeitet<sup>8</sup>, aber noch 2015 wurde es von den stetig steigenden Zahlen von gestellten Asylanträgen überlagert (vgl. Rabe 2015:3).

Inzwischen kann man in der öffentlichen Debatte das Thema wiederfinden, zu- meist aber nur nach bekannt gewordenen Fällen und nicht als grundsätzliche Diskussion. Konkrete Zahlen zu dem Vorkommen von sexualisierter Gewalt in Wohnzentren gibt es kaum, die Politikerin Annette Grothe sprach von 128 Fällen im ersten Halbjahr 2016 in Deutschland (vgl. Keller 2016). Der Lesben und Schwulenverband Berlin-Brandenburg e.V. (LSVD) spricht von 13 sexuellen Übergriffen gegen LSBTIQ-Menschen (lesbische, schwule, bisexuelle, trans-, intergeschlechtliche, queere Menschen) zwischen dem 1.August und dem 31. Dezember 2015 (vgl. LSVD 2016). Expert\*Innen und das Büro des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) gehen von einer weit höheren Dunkelziffer aus (vgl. Gesprächsprotokoll; Keller 2016).

---

<sup>8</sup> Im Kapitel 3.2 befinden sich eine Auflistung zur weiteren Recherche.

Es gibt einige Zahlen, die die Häufigkeit andeuten. Eine nicht repräsentative Studie von 2004 geht davon aus, dass 25% der zukunfts-suchenden Frauen von sexualisierter Gewalt in Deutschland betroffen sind (vgl. Rabe 2015:11).

Traumatisiert infolge von Gewalterfahrungen sind aber deutlich mehr Zukunfts-suchende und zwar 40% insgesamt und 70% der unbegleiteten Minderjährigen (vgl. Landesärztekammer Baden-Württemberg; Landespsychotherapeutenkam-mer Baden-Württemberg (Hg.) 2015:13,23). Das zeigt deutlich, dass es sich bei den Zukunftssuchenden um eine vulnerable Gruppe handelt.

In der meisten Literatur ist in diesem Zusammenhang nur von Frauen, Kindern und LSBTIQ-Menschen die Rede, in dieser Arbeit soll diese Unterscheidung nicht getroffen werden, da alle Menschen auf der Flucht von Gewalt betroffen sein können und als besonders schutzbedürftig gelten sollten. Experten spre-chen davon, dass mindestens 50 Prozent der Zukunftssuchenden als beson-ders schutzbedürftig gelten (vgl. Initiative Hochschullehrender zu Sozialer Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften<sup>9</sup>). Die Gewalt zieht sich bei ihnen durch mehrere Phasen des Lebens (vgl. Rabe 2015:3). Sexualisierte Gewalt kann dabei als Massenphänomen in Kriegsgebieten auftreten, als Druckmittel auf der Flucht, in kriegsnahen Lagern und schlussendlich in Unterkünften im Aufnahmeland (vgl. Linke; Hashemi et al. 2016).

Eine besondere Risikosituation außerhalb der Wohnzentren ist dabei noch die persönliche Anhörung beim Bundesamt für Migration, dort müssen Menschen die einen Asylantrag gestellt haben, Fluchtgründe glaubhaft schildern (vgl. Hans-Seidel-Stiftung (Hg.) 2016:10). Das bedeutet sie müssen ihnen widerfah-rene sexualisierte Gewalt genau und widerspruchsfrei zu Protokoll geben, was zu Retraumatisierungen führen kann und oft gar nicht möglich ist, da Erlebnisse die noch nicht verarbeitet werden konnten (Traumata) zeitlich nicht in unserer Erinnerung eingeordnet oder mit großen Lücken versehen sind (vgl. Bauer o.J.). Bei solchen Befragungen besteht auch die Gefahr der Traumatisierung der Mit-arbeitenden des BaMF (vgl. Polcheau; Briken et al. 2015:158), da sie bei den Befragungen Zeug\*Innen der sexualisierten Gewalt werden und Zeug\*Innen mitbetroffen sein können.

---

<sup>9</sup> Im Folgenden kürzt die Verfasserin diese Quelle als „IHSAG“ ab um die Quellenbelege mög-lichst kurz zu halten.

Wenn man genauer auf die Situation in den Wohnzentren schaut, fallen einem verschiedene Strukturen auf, die das Vorkommen von sexualisierter Gewalt begünstigen.

**Der institutionelle Rahmen:** Dass in einer Institution und verstärkt in einer totalen Institution das Risiko der sexualisierte Gewalt hoch ist, ist seit 2010 mit der Aufdeckung der Gewalt in verschiedensten Einrichtungen klar. Das liegt vor allem an der Abgeschlossenheit solcher Institutionen, in denen wenig Kontakt nach außen besteht (vgl. Goffman 2014).

**Abhängigkeitsverhältnis:** Die Zukunftssuchenden kommen nach ihrer beschwerlichen Reise und nach der chaotischen Unterbringung in Aufnahmeunterkünften in den Wohnzentren an. Sie haben oft wenig Sprachkenntnisse, können das Asylverfahren kaum verstehen und sind so wesentlich auf Unterstützung angewiesen. Sie sind also in gewissem Maße abhängig von Behörden, der Einrichtung oder auch den Mitbewohner\*Innen.

**Sprachkenntnisse:** Kommunikation ist durch geringe Sprachkenntnisse kaum möglich, deswegen können Betroffene von sexualisierter Gewalt diese selten ansprechen und sind auf Unterstützung von Anderen angewiesen, die dadurch sexuelle Dienste von ihnen erpressen können oder was dazu führt das sexualisierte Grenzverletzungen geduldet werden.

**Unsicherer Rechtsstatus:** Das Bangen um den Ausgang des Asylverfahrens lässt viele Betroffene von sexualisierter Gewalt diese verschweigen, da sie auf keinen Fall ihren Asylantrag gefährden wollen. Noch problematischer ist es, wenn Frauen betroffen sind, wo die sexualisierte Gewalt vom Partner ausgeht und der Asylantrag auf ihn gestützt wurde (vgl. Rabe 2015:13).

**Beengte Wohnverhältnisse:** in einem Wohnzentrum sind oft auf engem Raum viele Menschen untergebracht, z.B. 112 Personen in Mehrbettzimmern die sich zu zwölf ein Badezimmer und Toilette teilen. Auch steht meistens in der Einrichtung nur ein oder kein Gruppenraum zur Verfügung. Das bedeutet, dass die Bewohner\*Innen gezwungenermaßen ständig auf andere treffen und keine Rückzugsmöglichkeiten besitzen (vgl. Gesprächsauswertung). In Sachsen-Anhalt gibt es Empfehlungen zu Leitlinien zur Unterbringung in Wohnzentren, die aber

nicht verpflichtend sind. Dort steht , dass jede\*r Zukunftssuchende\*r sieben Quadratmeter zur Verfügung haben soll und höchstens zu viert ein Zimmer belegt wird. Wohnzentren sollen nicht mehr als 150 Plätze haben (vgl. Wendel 2014:43,47-48).

**Eingeschränkte Bewegungsfreiheit:** Es gibt Wohnsitzauflagen und nur nach meist monatelanger Verweildauer in den Wohnzentren die Möglichkeit um- oder auszuziehen. Wohnsitzauflagen bedeuten, dass man sich nicht aus dem Zuständigkeitsbereich der Behörden bewegen darf (vgl. Hans-Seidel-Stiftung 2016:39).

**Personal:** Mitarbeitende in solch einer Einrichtung sind z.B. Sozialarbeiter\*Innen, Ehrenamtler\*innen und Personen für die Reinigung und den Wachschutz (vgl. Gesprächsauswertung). Der Betreuungsschlüssel für die Sozialarbeiter\*Innen liegt dabei nicht selten bei 1:100, 1:150 oder noch darüber. Bei vulnerablen Gruppen von Menschen geht man eigentlich von einem Personalschlüssel zwischen 1:1 bis 1:28 aus (vgl. IHSAG 2016:8). Bei einem zu hohen Schlüssel kann es passieren, dass die Mitarbeitenden die Bewohner nicht mehr als individuelle Persönlichkeiten sehen, sondern als homogene Gruppe (vgl. IHSAG 2016:4). Beschäftigte müssen nicht zwingend ein Führungszeugnis vorweisen und oft sind im Wachschutz nur männliche Mitarbeiter beschäftigt, welche vor allem Abends und am Wochenende die einzigen Ansprechpartner für die Bewohner\*Innen sind. Ehrenamtler\*Innen und auch Sozialarbeiter\*Innen sind kaum sensibilisiert für das Thema der sexualisierten Gewalt und sind zum Teil nicht richtig ausgebildet (vgl. Gesprächsauswertung).

**Hierarchische Strukturen:** Können sich erstens durch die Dichte, Nichtbeschäftigung und Bewegungsarmut bilden und sind durch den institutionellen Rahmen vorbestimmt, da die Mitarbeitenden die (einzigen) zentralen Schnittstelle zu den Behörden, Zugang zu Sprachkursen, Dolmetscher\*Innen und sonstigen Vergünstigungen sind (vgl. Linke: Hashemi et al. 2016). Die Machtposition entsteht unter anderem durch den Einfluss, den Mitarbeitenden auf die Asylverfahren haben, da sie zum Beispiel mit der Polizei kooperieren (vgl. Gesprächsauswertung).

**Fehlende gesetzliche Standards:** Dieses Fehlen von Standards für die Einrichtung, den Betrieb und die Konzeption von Wohnzentren ist der wichtigste Punkt von Kritikern. Es gibt keine gesetzliche Aufsicht über die Wohnzentren und die Aufsichtsbehörden der Länder haben nur partiell Richtlinien für die Ausstattung und Betreuung der Wohnzentren erlassen, die nicht immer verbindlich sind, sondern als Richtlinien gelten (vgl. Rabe 2015:12).

**Gewaltschutzkonzepte:** Sie sind kein Muss bei Inbetriebnahme von Wohnzentren und so kommt es, dass Wohnzentren konzeptionell kaum entwickelte Settings sind und es bei sexualisierter Gewalt in der Regel keine Mindeststandards für die Vorgehensweise gibt. Generell ist das Ausländerrecht nicht auf Gewaltschutz ausgerichtet (vgl. Rabe 2015:3).

**Rechte:** Diese sind den Bewohner\*innen selten bewusst und viele soziale, politische, bürgerliche Rechte sind an die Staatsbürgerschaft geknüpft (vgl. IHSAG 2016:2).

Das Leben insgesamt in den Wohnzentren führt zu unterschiedlichsten physischen, psychischen, sozialen und organisatorischen Problemen und ist von nicht erfüllten Bedürfnissen, Menschenrechtsverletzungen und Unsicherheiten geprägt (vgl. IHSAG (Hg.) 2016:4-5).

Sie sind also durch die strukturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen in ihrer Autonomie und Wehrfähigkeit eingeschränkt. Das ist ein enormer Widerspruch zu internationalen und europäischen Menschenrechtsverträgen (vgl. Rabe 2015:3,12,22, IHSAG 2016:2).

#### **Zuständige Gesetze für die Situation ins Wohnzentren :**

- Grundgesetz
- Asylgesetz (AsylG)
- EU-Aufnahmerichtlinie
- Gewaltschutzgesetz (GewSchG)
- Istanbuler Konvention des Europarates
- Europäische Charta für Menschenrechte
- CEDAW (Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination Against Women) Übereinkommen

(vgl. Der Paritätische Gesamtverband 2015:8; Hans-Seidel-Stiftung 2016:15; Rabe 2015:17)

## 3. Prävention

### 3.1 Präventionskonzepte bei sexualisierter Gewalt

In diesem Kapitel sollen erst ein paar allgemeine Betrachtungen zu dem Thema der Prävention, ihren Formen und ihrer Komplexität erfolgen. Es wird auf die Verantwortung der Institutionen geschaut und auf die Handlungsbereiche. Anschließend wird in Kapitel 3.1.1 auf mögliche Elemente von Präventionskonzepten eingegangen. Zum Schluss folgt in Kapitel 3.1.2 ein kurzer Exkurs zu der Position des Sozialpädagogen Uwe Sielert, der zu mehr sexueller Bildung statt Gewaltprävention auffordert.

Präventionskonzepte sind vor allem nach 2010 verstärkt im Kontext der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche für Institutionen erarbeitet worden. Da diese Arbeit aber nicht nur auf Kinder und Jugendliche fokussiert ist sondern auf die Zukunftssuchenden in Wohnzentren unter denen sowohl Kinder und Jugendliche genau wie Erwachsene sind, wird in dieser Arbeit versucht die einschlägige Literatur auf diesen Kontext zu übertragen. Die Schnittstelle dabei ist, dass beide Personengruppen als vulnerabel anzusehen sind und institutionell untergebracht sind, die Erziehungswissenschaftlerin Mechthild Wolff fasst das so zusammen:

„Ein besserer Schutz von Kindern und Jugendlichen [...] in Institutionen ist eine öffentliche Verantwortung. Sie besteht auch für alle anderen vulnerablen Personengruppen, die in Institutionen z.B. betreut, unterstützt, gepflegt, beaufsichtigt, unterrichtet oder versorgt werden und den Gefährdungen des Machtmissbrauchs ausgesetzt sind.“ (Wolff 2015:296)

Diese öffentliche Verantwortung ist auch als Schutzauftrag in der Istanbuler Konferenz<sup>10</sup> festgeschrieben (vgl. Europarat (Hg.) 2011:4) und in der IPPF<sup>11</sup> Erklärung „sexuelle Rechte“ (vgl. Pro Familia Bundesverband (Hg.) 2010:2). Das heißt jede Organisation sollte ihre Mitglieder verpflichten ihren Schützlingen keinerlei gewaltsame Schädigung zuzufügen (vgl. Weber 2011:237).

Das naheliegende Mittel dazu ist die Prävention vor sexualisierter Gewalt.

<sup>10</sup> Das ist ein Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, das 2011 in Istanbul beschlossen wurde.

<sup>11</sup> Die International Planned Parenthood Federation (IPPF) ist eine Nichtregierungsorganisation die sich für sexuelle Rechte aller Menschen einsetzt.

Prävention verfolgt die Absicht sexualisierte Gewalt zu verhindern, wird aber nicht am Erfolg gemessen sondern am Abbau von Risikofaktoren und am Aufbau von Schutzfaktoren, die Wirkung von Präventionsmaßnahmen ist auch heute noch nicht ausreichend erforscht und nicht belegbar (vgl. Kindler 2015:352). Ziel ist aber immer das Sicherstellen eines Schutzklimas (vgl. Wolff 2014b:159). Es gibt verschiedene Formen und Ansätze von Prävention. Prävention kann primär-präventiv sein und versuchen sexualisierte Gewalt zu verhindern, sie kann sekundär-präventiv sein und Strukturen schaffen um sexualisierte Gewalt aufzudecken oder sie kann tertiär-präventiv sein und die Folgen von sexualisierter Gewalt vermindern oder erneute Viktimisierung verhindern (vgl. Kindler 2015:352).

Nebenbei kann Prävention selektiv oder universell sein, das heißt sie wird für Risikogruppen konzipiert oder allgemein für alle Menschen. Meistens wird sie jedoch für bestimmte Adressaten konzipiert, in Deutschland zum Beispiel für Frauen und Kinder. Die kindzentrierten Ansätze gehen dabei entweder in Richtung Gefahrenthematization oder Empowerment. Dazu werden viele verschiedene Methoden verwendet (vgl. ebd. S.352-353).

Ein inzwischen veraltetes Motto dabei lautete: „Sag Nein, geh weg und sprich darüber!“ (nach Enders (Hg.) 2012:319), dass für das Empowerment von Kindern genutzt wurde, was aber allein nicht ausreicht, um vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Vielmehr müssen auch Erwachsenen und in diesem Fall Institutionen in die Verantwortung genommen werden (vgl. Enders (Hg.) 2012:319). Andere Adressaten für Präventionsangebote sind Eltern, Täter\*Innen, Fachkräfte und Institutionen. Dabei wurden insgesamt die Konzepte auf Täter\*Innen im Nahfeld, auf sexualisierte Gewalt unter Kindern/Jugendlichen und auf Einrichtungen als Tatorte erweitert (vgl. Kindler 2015:356-357).

Ein Teil der Prävention war es am Anfang, erst mal Täter\*Innenstrategien zu erforschen um klar zu machen, wo Präventionskonzepte ansetzen müssen (vgl. Wolff 2014b:155).

Der Runde Tisch sexueller Kindesmissbrauch (RTMK) unterschied bei der Prävention in vier Handlungsbereiche: Allgemeine Präventionsmaßnahmen, spezifische Präventionsmaßnahmen, Interventionsmaßnahmen und Maßnahmen zur

Aufarbeitung und Veränderung (Vgl. Wolff 2015:295). Außerdem sollte laut der Arbeitsgruppe des RTMK der Ansatz der Prävention multiperspektivisch sein um Erfolg haben zu können, Mechthild Wolff fasst das so zusammen:

„Präventionsmaßnahmen müssen Sinn machen und gewollt sein und sie müssen auf den unterschiedlichen Ebenen einer Organisation oder Institution und mit allen Akteurinnen/ Akteuren gemeinsam entwickelt werden.“ (Wolff 2015:295)

Damit ist man bei dem zentralen Punkt, der Rolle der Institution bei sexualisierter Gewalt, angekommen. In Institutionen gibt es dabei nie Unbeteiligte und sexualisierte Gewalt ist kein singuläres Geschehen zwischen Täter\*In und Betroffenen. Eine Institution ist bei sexualisierter Gewalt kein zufälliger Schauplatz, sondern zwangsläufig beteiligt, indem sie entweder nur zuschaut oder sich aktiv darum bemüht sexualisierte Gewalt zu verhindern. Mechthild Wolff spricht hier von einem „Organisationsversagen“ (Wolff 2014b:156) und von einer „Täter-Opfer-Institutionen-Dynamik“ (ebd.) und fasst es am Ende so zusammen:

„Es geht um das soziokulturelle Zusammenwirken zwischen personengebundenen, organisationsbezogenen und systembezogenen Faktoren, die Institutionen selbst in den Blick nehmen müssen.“ (Wolff 2014b:157)

Die Umsetzung eines Präventionskonzeptes beginnt mit der Übernahme der Verantwortung durch die Leitungsebene, denn bei sexualisierter Gewalt geht es immer um ein komplexes Geschehen in Institutionen und deren Aufsichtsinstitutionen. An der Ausarbeitung von Präventionskonzepten sollten Verantwortliche aus allen Bereichen beteiligt sein (vgl. Wolff 2014b:155-160; Kindler 2014:84).

Auch die Politik ist hier gefragt, die Rahmenbedingungen schaffen kann, um die Organisationen, deren Strukturen straffördernd sind massiver zu sanktionieren, das ergibt sich auch aus der Forderung Präventionskonzepte als Bedingung für die Erteilung einer Betriebszulassung oder für die Weiterführung festzuschreiben (vgl. Weber 2011:238). Andere Beteiligte sind die Fachkräfte, Mitarbeitenden, Bewohner\*Innen und Angehörige der jeweiligen Institution.

Präventionskonzepte sollten nicht eindimensional und kurzfristig angelegt sein, schon in den 80er Jahren wurde von dem Sozialwissenschaftler David Finkelhor ein Multifaktorenansatz<sup>12</sup> entwickelt, aus dem auch heute Maßnahmen für

---

<sup>12</sup> Das vier Faktoren Modell von David Finkelhor geht davon aus, dass für sexualisierte Gewalt 1) Motivation des/der Täter\*In vorhanden sein muss, 2) innere Hemmnisse und 3) äußere Hemmnisse und 4) der Widerstand der/des Betroffenen überwunden werden müssen (vgl. Kindler 2014:86).

Präventionskonzepte ableiten kann (vgl. Kindler 2014:86-88).

Präventionskonzepte dürfen nicht aus aneinander gereihten Einzelmaßnahmen bestehen, sondern müssen nach einer Organisationsanalyse genau auf die jeweilige Institution angepasst werden (vgl. Wolff 2014b:159).

Trotzdem sollen im nächsten Unterkapitel die einzelnen Bausteine eines Präventionskonzeptes aufgezeigt werden, da diese Arbeit nicht auf eine spezielle Institution ausgerichtet ist, sondern theoretische Ausführungen zum Thema beinhaltet.

### 3.1.1 Elemente eines Präventionskonzeptes

**Sensibilisieren:** Die Thematik der sexualisierten Gewalt geht einher mit der Beschäftigung des Themas der Sexualität, diese darf nicht tabuisiert werden, denn nur wenn sie nicht totgeschwiegen wird kann ein angemessener Umgang damit stattfinden (vgl. Blome; Erfmaier et al. 2013:432; Böllert 2014:146). Auch der Umgang mit Macht und insgesamt mit institutionell gegebenen Strukturen sollte nicht unreflektiert vonstatten gehen, da sonst sexualisierte Gewalt begünstigt wird (vgl. DV (Hg.) 2012a:4).

**Beschwerdemanagement:** Dazu wird als erstes der Wille zur stetigen Verbesserung der Institution und ein produktiver Umgang mit Fehlern benötigt. Danach muss ein institutionell verankertes Beschwerdesystem implementiert werden. Das ist ein zentrales Instrument der Prävention, sollte aber auch dezentral verankert sein, das heißt mit externen Ansprechpartner\*Innen die verantwortlich sind und Beschwerden an alle Leitungsebenen weiterleiten können. Die Teilnahme/Beschwerde sollte immer freiwillig erfolgen, niedrigschwellig und anonym möglich sein. Es dürfen keine Sanktionen für eine abgegebene Beschwerde drohen und diese sollten zeitnah von Expert\*Innen analysiert werden. Bei gegeben Anlass sollten natürlich Veränderungen aus einer Beschwerde resultieren (vgl. Blome; Erfmeier et al. 2013:433; DV (Hg.) 2012a:1,6; Liebhardt 2015:649,651; Wolf 2015:294).

**Weiterbildungen:** Von der flächendeckenden Fortbildung aller Mitarbeitenden und Ehrenamtler\*Innen verspricht man sich weitreichende Wirkungen. So stieg

zum Beispiel nach Schulungen die Bereitschaft sexualisierte Gewalt anzuzeigen unter Fachpersonal ohne dass sich die Zahl der haltlosen Anzeigen erhöhte (vgl. Kindler 2014:82). Professionalität setzt Wissen voraus vor allem über die Zusammenhänge von Macht, Pädagogik und Sexualität.

Weiterbildungsarbeit sollte intern (Gremienarbeit) wie extern (Kurse/Schulungen) stattfinden. Themen für diese Weiterbildungen könnten unter anderem sein der Umgang mit Verdachtsfällen oder strukturellen Bedingungen. Ziele könnten sein die Qualifizierung von Präventionsangeboten oder die Erhöhung der Bereitschaft sexualisierte Gewalt überhaupt wahrzunehmen. Teilnehmen sollten an solchen Veranstaltungen alle Haupt- und Ehrenamtliche Mitarbeitende. (vgl. Böllert 2014:141,144; Enders (Hg.) 2012:339; Kindler 2014:90; Kindler 2015:358; Wolff 2014b:157)

**Verfahrensregeln:** Diese sollten in jeder Institution gemeinsam vereinbart und in einem Handlungsplan niedergeschrieben werden. Dieser Handlungsplan sollte verschiedene Dinge enthalten: *Erstens* müssen die Verantwortlichkeiten geklärt werden, wer ist in welcher Situation zuständig? Sind es die Mitarbeitenden, die Betroffenen, die Strafverfolgungsbehörden oder die Leitungsebene. *Zweitens* müssen die Beteiligungsformen klar sein, Betroffene sollten selbst bestimmen dürfen was unternommen wird. Auch auf die Vertraulichkeit und den Datenschutz sollte hingewiesen werden. *Drittens* sind klare Regeln zum Umgang mit Verdachtsfällen zu bestimmen und *viertens*, an welchem Punkt externe Stellen mit einbezogen werden müssen.

*Fünftens* sollten Sofortmaßnahmen und Interventionsmöglichkeiten bei auftretender Gewalt beschrieben sein. *Sechstens und siebtens* sollte die Dokumentation geregelt sein und ab welchem Punkt Strafverfolgungsbehörden/ Aufsichtsbehörden einzuschalten sind.(vgl. Blome, Erfmeier et al. 2013:432; Böllert 2014:142,143)

**Beteiligungsmöglichkeiten:** Betroffene von sexualisierter Gewalt sollten immer ein Beteiligungsrecht haben und an allen Entscheidungen und Prozessen die sich auf ihr Leben auswirken mitwirken. Die Informationen, die dafür nötig sind, müssen zielgruppengerecht aufgearbeitet werden. Für die Entwicklung der Beteiligungsmöglichkeiten ist eine angemessene Personalausstattung zu ge-

währleisten.

Beteiligungsformen versuchen das Machtgefälle in Institutionen zu reduzieren und leisten damit einen wichtigen Beitrag zum Schutz vor Übergriffen. Selbstverständlich sollte dabei sein, dass Betroffenen immer geglaubt wird und es zu keinen Schuldzuweisungen kommt. Zu der Partizipation gehört auch das Recht auf Information und die Mitbestimmung bei Präventionsangeboten (vgl. DV (Hg.) 2012a:4,6-7; Enders (Hg.) 2012:324).

**Rechtekatalog:** Dieser sollte unter Beteiligung aller entwickelt werden. Er ist wichtig das alle ihre Rechte kennen, einhalten und dadurch Grenzüberschreitungen erkennen können, das ist ein wichtiger Beitrag zur Prävention sexualisierter Gewalt. Dieser Rechtekatalog sollte für alle zugänglich sein und jede\*r Bewohner\*In sollte regelmäßig und auf jeden Fall zum Einzug in die Institution über diese Rechte aufgeklärt werden (vgl. DV (Hg.) 2012a:3; Enders (Hg.) 2012:321).

**Personalentwicklungsmaßnahmen:** Die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis kann nicht allein Prävention genug sein, aber als Teil eines umfassenderen Konzeptes verhindert es die Beschäftigung vorbestrafter Sexualstraftäter und schärft das Bewusstsein, dass sexualisierte Gewalt strafbar ist. Die Einsicht muss natürlich vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen, sollte aber die Beschäftigten nicht unter einen Generalverdacht stellen.

Ein weitere Maßnahme könnte eine Selbstverpflichtungserklärung sein, mit der Mitarbeitende sich unter anderem verpflichten Grenzen zu achten und respektvoll mit ihrer Position umzugehen. Im Rahmen der Personalauswahl sollten auch andere Möglichkeiten genutzt werden; es kann eine schriftliche Version der Verfahrensregeln bei sexualisierter Gewalt überreicht werden, ein offenes Gespräch über die Bereitschaft sich der Thematik zu stellen geführt werden oder bei vorherigen Arbeitgebern nachgefragt werden.

Eine weitere sinnvolle Maßnahme wäre das regelmäßige Nutzen der Dienstankündigungen um Mitarbeitende zu sensibilisieren (vgl. DV 2012b:2-3,13; Enders (Hg.) 2012:331-333; Macsenaere; Klein (Hg.) et al. 2015:171)

**Aufklärung:** Hier sollte immer gelten: Information statt Abschreckung! Da Angebote stärken und nicht belasten oder retraumatisieren sollen.

Inhalte sollten sein: die Rechte, institutionelle Regeln, Formen von Grenzüberschreitungen/sexualisierter Gewalt, Strategien von Täter\*Innen und Möglichkeiten der Hilfe. Dadurch soll ein Gefühl der Solidarität und Hoffnung vermittelt werden.

Angebote sollten koedukativ und geschlechtsspezifisch durchgeführt werden, da für Frauen und Mädchen durch ihr Geschlecht ein erhöhtes Risiko besteht und es Erfahrungen gibt, dass in gemischtgeschlechtlichen Gruppen sexualisierte Gewalt weniger angesprochen wird (vgl. Enders (Hg.) 2012:28). Die Angebote sollten außerdem attraktiv zielgruppengerecht aufgearbeitet sein und in regelmäßigen Abständen über einen langen Zeitraum stattfinden um Nachhaltigkeit zu garantieren (vgl. ebd. S. 326-329).

**Haltungen:** Damit sind die ethischen Prinzipien der Institution und die all ihrer einzelnen Mitarbeitenden gemeint. Solch ein ethisches Bewusstsein wird schon in der Ausbildung und in Verbindung mit der Praxis entwickelt. Erhalten wird es durch ständige Reflexion und Supervision. Nach dieser wertschätzenden und achtsamen Organisationsethik sollten dann alle allgemeinen und spezifischen Präventionsmaßnahmen gerichtet werden. Dadurch kann die Professionsethik Ressource für eine Kultur der Achtsamkeit sein (vgl. Böllert 2014:141-142; Retkowskj; Thole 2012:303).

**Risikoanalyse:** Da die Wirkung von Präventionselementen nicht eindeutig belegbar ist, reicht es nicht aus, wenn Bausteine einzeln abgehakt werden, es muss eine Passfähigkeit für jede einzelne Institution hergestellt werden. Das geht am besten über eine Organisationsanalyse, die Risikomomente und Gelegenheitsstrukturen analysiert. Auf Basis dieser Risikoanalyse sollen dann die notwendigen Maßnahmen und Verfahren beschrieben werden (vgl. Wolff 2014a:103; Böllert 2014:141).

**Vernetzung von Institutionen:** Die Vernetzung mit internen und externen Ansprechpartnern ist sehr wichtig im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt. Sie sollte am besten von Anfang an ausgebaut werden und nicht erst bei einem auftretenden Fall. Sexualisierte Gewalt ist so komplex, dass Interventionen interdisziplinär erfolgen sollten. Kontakte sollten daher zu Beratungsstellen, medizinischen Einrichtungen, Justiz, Aufsichtsbehörden und anderen wichtigen Ein-

richtungen geknüpft werden (vgl. Gründer; Stemmer-Lück 2013:172-173).

Dass Prävention vor sexualisierter Gewalt aber nicht so einfach ist wie es vielleicht anhand von ausgeklügelten Konzepten erscheint, macht der folgende Exkurs zu Uwe Sielert deutlich.

### 3.1.2 Kritik an Prävention ohne sexuelle Bildung

Macht man sich auf die Suche nach Präventionskonzepten kommt man nicht an der Sexualpädagogik vorbei. Sie ist eng mit Prävention gegen sexualisierte Gewalt verbunden. Sexualpädagogik wurde oft aus Gründen der Prävention weiterentwickelt (vgl. Sielert 2015:19-20). Trotzdem wird die Sexualpädagogik allzu oft nicht mitgedacht, wenn es um die Prävention von sexualisierter Gewalt geht. Es besteht die Gefahr der Vereinseitigung der Debatte durch Kontrolle statt Bildung und Gewalt statt Sexualität. Denn über Gewalt ist leichter zu reden als über Sexualität; Gewalt wollen alle verhindern aber der Umgang mit Sexualität ist viel persönlicher und die Auseinandersetzung damit immer konfliktbehaftet. Dadurch droht Sexualerziehung nur noch der Gefahrenabwehr zu dienen, aber die Tatsache, dass Sexualität eine Lebensqualität stiftende Ressource ist, wird kaum gewürdigt. Vielmehr wird im Präventionsdiskurs das „richtige“ Leben vorgeschrieben. Sielert plädiert aber ganz klar dafür, dass aus Prävention sexualisierter Gewalt, nicht Sexualprävention wird. Man sollte vielmehr auf die Gestaltung einer Sexualkultur bauen, denn diese schließt gewaltmindernde Maßnahmen ein und hat einen eigenen Wert der nicht durch Präventionsabsichten legitimiert werden muss. Desexualisierungsstrategien werden kaum zum Erfolg führen und nur Einrichtungen die die Implementation klarer Partizipation-, Transparenz- und Kontrollregeln mit einer förderlichen Sexualkultur verbinden, können Erfolg haben (vgl. Sielert 2014:111-123).

## 3.2 Präventionskonzepte für Wohnzentren

In diesem Kapitel soll vorgestellt werden, was es bereits an Präventionskonzepten für Wohnzentren gibt. Anschließend werden die Konzepte analysiert und die zentralen Punkte herausgearbeitet.

Die wichtigsten Konzepte und sonstigen Schriften die der Verfasserin zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Arbeit bekannt waren sind:

- Eine Arbeitshilfe des paritätischen Gesamtverbandes mit dem Titel „Empfehlungen an ein Gewaltschutzkonzept zum Schutz von Frauen und Kindern vor geschlechtsspezifischer Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften“, herausgegeben 2015. „Die Arbeitshilfe konzentriert sich in ihren Ausführungen auf die besondere Situation von Frauen und ihren Kindern. Selbstverständlich können die Empfehlungen auch auf andere schutzbedürftige Personen, wie bspw. LGBTTI, angewendet, bzw. erweitert werden.“ (Der Paritätische Gesamtverband (Hg.)<sup>13</sup> 2015:4)
- Ein Policy Paper 2015 herausgegeben vom Deutschen Institut für Menschenrechte von der Juristin Heike Rabe verfasst mit dem Titel: „Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt - auch in Flüchtlingsunterkünften“. „Das vorliegende Papier zeigt den Entwicklungsstand des Themas in Deutschland auf. Es erörtert die Anwendbarkeit und Anwendung der Maßnahmen nach dem Polizeirecht und Gewaltschutzgesetz (...). Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Schutz von Frauen. Im Bereich von LSBTI sind diesbezüglich viele Aspekte noch zu diskutieren.“ (Rabe 2015:3)
- Ein Positionspapier von der Zentralen Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF), 2015 herausgegeben mit dem Titel: „Positionspapier zur Situation gewaltbetroffener Migrantinnen mit prekärem Aufenthalt“. Diesen Papier konzentriert sich, wie der Titel schon sagt auf Frauen und ihre Kinder und fordert allgemeine Verbesserungen ihrer Lage, nicht speziell auf die Unterbringung bezogen (vgl. ZIF 2015).

---

<sup>13</sup> Im Folgenden kürzt die Verfasserin diese Quelle als „DPG“ ab um die Länge der Quellenbelege möglichst kurz zu halten.

- Ein Positionspapier der Initiative Hochschullehrender zu Sozialer Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften, 2016 von der Alice Salomon Hochschule Berlin herausgegeben. Der Titel ist: „Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften – Professionelle Standards und sozialpolitische Basis“, darin wird die Sicht der Profession Soziale Arbeit gezeigt und die Forderungen beziehen sich mehr auf Beschäftigungsbedingungen von Sozialarbeiter\*Innen in Wohnzentren als auf die Unterbringung der Zukunftssuchenden (vgl. IHSAG 2016:3).
- Eine Arbeitshilfe des Zartbitter e.V. 2016 herausgegeben mit dem Titel: „Flüchtlingskinder vor Gewalt schützen“. Diese Risikoanalyse ist stark auf Kinder fokussiert und geht meistens von der Situation in Aufnahme-einrichtungen aus (vgl. Zartbitter e.V. 2016).
- Ein Konzept aus dem Jahre 2016 des Büros für Frauen- und Gleichberechtigungsfragen in Gießen mit dem Titel: „Konzept zur Gewaltprävention und zum Gewaltschutz von besonders vulnerablen Gruppen in Unterkünften für Geflüchtete“ (vgl. Spohr 2016).
- Ein Beschluss des Lesben- und Schwulenverband Berlin-Brandenburg e.V. vom 16.04.2016 mit dem Titel: „Homosexuelle und transgeschlechtliche Flüchtlinge in Berlin“. Ein Papier, dass die Unterbringung in Wohnzentren nicht speziell in den Blick nimmt und auf die Situation von LSBTIQ- Menschen fokussiert ist (vgl. LSVD 2016).
- Ein Aufsatz aus der Zeitschrift Sexuologie – Zeitschrift für Sexualmedizin, Sexualtherapie und Sexualwissenschaft 2016, mit dem Titel: „Sexualisierte Gewalt, Traumatisierung und Flucht“ von Torsten Linke, Farid Hashemi und Heinz-Jürgen Voß. Dieser Aufsatz ist nicht auf Wohnzentren bezogen, gibt aber einen klaren Überblick über das Thema sexualisierte Gewalt in Bezug auf Asyl (vgl. Linke; Hashemi et al. 2016).
- Eine Checkliste des UBSKM zu „Mindeststandards zum Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt in Flüchtlingsunterkünften“ (Titel) von 2015 bietet eine kurze Übersicht über die wichtigsten Punkte die in einem Präventionskonzept beachtet werden sollten. Diese können auch größtenteils auch auf die Situation von allen schutzbedürftigen Zukunftssuchen-

den übertragen werden (vgl. UBSKM 2015).

Bei dieser Aufstellung zeigt sich, dass es noch keine fertigen Präventionskonzepte zu sexualisierter Gewalt gibt die alle Zukunftssuchenden insgesamt betrachten. Es ist noch viel von Empfehlungen und Forderungen die Rede. Das Bündnis 90 die Grünen fordert ein Gewaltschutzkonzept für Wohnzentren und eine bedarfsgerechte Anzahl von Frauenhäusern (vgl. Bündnis 90 die Grünen 2016) und der Deutsche Frauenrat bittet Frau Merkel in einem Brief darum, zukunftsSuchende Frauen und Mädchen als schutzbedürftig anzuerkennen und für eine Verbesserung ihrer Situation zu sorgen (vgl. DF 2015). Der UBSKM Johannes-Wilhelm Rörig fordert in einer Pressemeldung: „Wir müssen alles dafür tun, dass die Menschen, die bei uns Schutz und Hilfe suchen, kein weiteres Leid erfahren.“ und setzt ein klares Zeichen indem er sagt: „Sexuelle Gewalt kann es überall geben, dies ist kein kulturelles Problem.“ (Rörig 2015).

### 3.3 Die zentralen Forderungen

Es wurden die Forderungen herausgearbeitet die sich weitestgehend auf die Unterbringung beziehen.

**Angemessene Räumlichkeiten:** Dabei muss beachtet werden, dass die Privatsphäre ausreichend gewährt wird. Familien sollten gemeinsam untergebracht werden und ethische, kulturelle, religiöse Bedarfe sollten berücksichtigt werden. Die Sanitäranlagen sollten geschlechtergetrennt, abschließbar und ausreichend vorhanden sein und es sollte abschließbare Schutzräume geben. Auch betreute Freizeiträume für Kinder und Jugendliche sollten zur Verfügung stehen (vgl. DPG 2015:3,8; DF 2015:3; Rörig 2015; UBSKM 2015; Rabe 2015:26).

**Anbindung an lokale Infrastruktur:** Diese sollte vorhanden sein, da die Standorte der Wohnzentren oft isoliert sind (DPG 2015:3,9).

**Personalschlüssel und Geschlecht:** Der Personalschlüssel sollte passend sein und es sollte männliche wie weibliche Mitarbeitende geben, auch bei den Wachdiensten, da diese außerhalb der Arbeitszeiten von Sozialarbeiter\*Innen oft die einzigen Ansprechpartner\*Innen sind (vgl. DF 2015:3; IHSAG 2016:7;

Rabe 2015:26; UBSKM 2015).

**Uneingeschränkte Bewegungsfreiheit:** Durch Wohnsitzauflagen ist ein Ausweichen vor sexualisierter Gewalt eingeschränkt, ein Wohnortswechsel sollte unabhängig vom Aufenthaltsstatus und Einreisegrund möglich sein. Dafür müssten Umverteilungsanträge schneller bearbeitet werden, niedrigschwellig zugänglich sein und es sollten Notplätze freigehalten werden. Denn die bisher übliche Praxis der räumlichen Trennung innerhalb der Einrichtung ist aufgrund von zwingend zu nutzenden Gemeinschaftsräumen nicht ausreichend (vgl. DPG 2015:3; Rabe 2015:23,26; ZIF 2015:3).

**Konsequente Anwendung des Gewaltschutzgesetzes:** Bisher wird das Gewaltschutzgesetz das prinzipiell anwendbar ist, nicht überall in Anspruch genommen. Dazu gehören Wegweisungen (Täter\*Innen müssen die Einrichtung verlassen), Wohnungszuweisungen und Kontaktverbote. Wegweisungen (alternativ Hausverbote von der Einrichtung ausgesprochen) müssen in Verbindung mit geeigneter Information über Obdachlosen Unterkünfte angewendet werden (vgl. DPG 2015:3; Rabe 2015:22,25; ZIF 2015:9).

**Sensibilisierung und Schulung:** Eine Sensibilisierung aller Mitarbeitenden sollte stattfinden, dazu könnte ein Leitbild/Bekenntnis gegen Gewalt ausformuliert werden in dem steht, dass alle Grund- und Menschenrechte geachtet werden. So ähnlich könnte dann eine in Hausordnung in leichter und in verschiedenen Sprachen verfasst und zentral in der Einrichtung angebracht werden. Alle Mitarbeitenden sollten Schulungen besuchen und in Bewerbungsgesprächen auf das Leitbild hingewiesen werden, auch Leiter\*Innen von Sprach- und Integrationskursen sollten geschult werden, da sie oft die ersten Ansprechpartner bei sexualisierter Gewalt sind (vgl. DPG 2015:4-5; DF 2015:3; IHSAG 2016:9; Rabe 2015:8,26; Rörig 2015; Spohr 2016:14; UBSKM 2015; ZIF 2015:9).

**Beschwerdemanagement:** Eine unabhängige Beschwerdestelle sollte eingerichtet und feste Ansprechpartner\*Innen sollten benannt werden, dabei ist es wichtig, dass es auch Beraterinnen gibt. Die Stelle sollte mit Sprachmittler\*Innen vernetzt sein, die ohne religiöse und kulturelle Vorbehalte agieren (vgl. DPG 2015:5,6; DF 2015:3; IHSAG 2016:7; Rabe 2015:8,22,26; Rörig 2015).

**Informations- und Präventionsangebote:** Bewohner\*Innen sollten regelmäßig, kultursensibel, zielgruppengerecht über ihre Rechte, die Gesetze, Normen und über interne und externe Hilfsangebote informiert werden. Informationen sollten in verschiedenen Sprachen leicht zugänglich sein und auch der Verweis auf das bundesweite Hilfetelefon bei sexualisierter Gewalt darf nicht fehlen. Es sollte Präventionsangebote ohne Sprachbarrieren geben, um die Bewohner\*Innen in ihren Rechten zu stärken (vgl. DPG 2015:6; DF 2015:4; IHSAG 2016:7; Rabe 2015:8-9,22,26; Rörig 2015; UBSKM 2015; ZIF 2015:8).

**Kurse für Bewohner\*Innen:** Sie sollten für das Lernen der Sprache, zur Integration und zur Berufsbildung angeboten werden. Dafür sollte es eine Kinderbetreuung geben, damit der Zugang für alle gewährleistet wird und/oder sie sollten innerhalb der Einrichtung stattfinden. Denn all das fördert unter anderem das Verlassen von Gewaltbeziehungen (vgl. DPG 2015:6; DF 2015:4; Rabe 2015:8,22,26; Rörig 2015; ZIF 2015:4,8).

**Vernetzung und Kooperation:** Es sollte eine Vernetzung stattfinden mit dem Gesundheitswesen, dem Bildungswesen, der Justiz und dem Jugendamt. Kooperationen sollte es mit Frauenhäusern, Flüchtlingsselbstorganisationen, Beratungsstellen zu sexualisierter Gewalt oder Asylfragen, Bürgerinitiativen und zu Rechtsberatungen geben. Die Kosten für eine Rechtsberatung bei sexualisierter Gewalt sollten übernommen werden. Bei Gremien und Treffen auf Bundesebene zum Thema Asyl sollten Fragen der Prävention sexualisierter Gewalt in Wohnzentren mitbedacht werden und genau so sollten auch Treffen zu Gewalt die Situation der Zukunftssuchenden mitbedenken (vgl. DPG 2015:6-7; IHSAG 2016:7; Rabe 2015:9,26-27; UBSKM 2015; ZIF 2015:7,9).

**Gewaltschutzkonzepte:** Sollten in allen Wohnzentren implementiert werden und den Bedarfen von besonders vulnerablen Gruppen (Ältere, Frauen Kinder, Menschen mit Behinderung, LSBTIQ-Menschen, Menschen mit Traumatisierungen) gerecht werden. Ihre Einhaltung sollte regelmäßig von Aufsichtsbehörden kontrolliert werden und den Schutz der Bewohner\*Innen gewährleisten (vgl. DPG 2015:5,9; IHSAG 2016:7).

**Verfahrensregeln:** Diese sollten bei Verdacht und Vorkommen von sexualisierter Gewalt genau beschreiben was zu tun ist und zum Beispiel die Dokumentati-

on sicherstellen (ausführlicher in Kapitel 3.1.1). Bei internen Täter\*Innen ist zum Beispiel ein Umzug oder eine Freistellung/Entlassung zu veranlassen, bei externen unter anderem ein Hausverbot auszusprechen (vgl. DPG 2015:5,7-8; Rabe 2015:21,24; UBSKM 2015). Heike Rabe geht einen Schritt weiter und meint, dass die Innenministerien des Bundes und der Länder Verfahrensleitlinien in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz festschreiben sollten und schlägt dafür in Bezug auf sexualisierte Gewalt folgende Formulierung vor:

„Geschlechtsspezifische psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt gegen Personen durch Bewohner\_innen, Familienangehörige oder (ehemalige) Partner\_innen im Gebiet der räumlichen Aufenthaltsgestattung bzw. der Wohnsitzauflage verursacht einen besonderen Schutzbedarf. Die Zustimmung zu einem Wohnortwechsel des Täters oder der Betroffenen ist in diesen Fällen zu erteilen. Bei der Prüfung der Voraussetzungen ist sprachlichen, kulturell bedingten oder psychischen Problemen der betroffenen Person Rechnung zu tragen. Solche Probleme können zu Schwierigkeiten bei der Darstellung der Gewalt führen. Insofern genügt es, wenn die Gewalt durch die betroffene Person oder spezialisierte Beratungsstellen plausibel dargestellt wird. Sind Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz wie die Wohnungszuweisung sowie Kontakt- und Näherungsverbote angeordnet oder ist eine polizeiliche Wegweisung erfolgt, ist die Zustimmung zu erteilen.“ (Rabe 2015:24)

**Aufenthaltsdauer und Zugang:** Die Aufenthaltsdauer ist auf drei Monate, auch in Wohnzentren, zu beschränken. Der Zugang zum Wohnungsmarkt sollte jederzeit gegeben sein und ein uneingeschränkter Zugang zu Frauenhäusern sollte möglich sein. Außerdem sollte es ein Recht auf einen Aufenthaltstitel geben für Betroffene von sexualisierter Gewalt in Deutschland, um eine sichere Zukunftsperspektive zu gewährleisten (vgl. DPG 2015:8; DF 2015:3; ZIF 2015:7,9).

**Partizipation:** Zukunftssuchende sollten in die Gestaltung des Zusammenlebens mit einbezogen werden (vgl. Zartbitter e.V. 2016:94).

## 4. Ableitungen

In diesem Kapitel werden Ableitungen für das Thema der Präventionskonzepte für Wohnzentren aus den Analysen der allgemeinen (Kapitel 3.1.1) und spezifischen (Kapitel 3.3) Präventionskonzepten getroffen.

**Thema der sexualisierten Gewalt in Wohnzentren ernst nehmen:** Das Thema der sexualisierten Gewalt darf in Wohnzentren nicht bagatellisiert und unbeachtet bleiben (vgl. Gesprächsauswertung). Mitarbeitende wie Bewohner\*Innen sollten dafür sensibilisiert werden und eine entsprechend achtsame Grundhaltung entwickeln. Dafür sind Weiterbildungen, Präventionsangebote und die Entwicklung eines transparenten Leitbildes nötig.

**Professionalisierung der Arbeit in Wohnzentren:** Die Mitarbeitenden in Wohnzentren sollten, wenn sie als Sozialarbeitende tätig sind, entsprechend geschult sein und auch den Ehrenamtler\*Innen und anderen Angestellten (Reinigungsdienst, Wachdienst, Gebäudedienst) sollten Weiterbildungsangebote offen stehen.

**Aktivierung der Zukunftssuchenden:** In der Sozialen Arbeit schon lange bekannt das Motto: „Klient\*Innen sind Expert\*Innen für ihr Leben“ (vgl. Lutz 2011:150), sollte auf die Arbeit mit Zukunftssuchenden übertragen werden. Sie selbst wissen am besten, was sie brauchen. Deswegen sollten Selbstorganisationen in den Prozess der Gestaltung von Unterbringungsformen miteinbezogen und gefördert werden (vgl. Linke; Hashemi et al. 2016). Des Weiteren sollten die Bewohner\*Innen in ihren Rechten gestärkt werden und ihnen mehr Freiraum zugestanden werden (schon eine kleine Maßnahme wäre, wo sie noch nicht zur Verfügung stehen, Waschräume für Kleidung und Kochmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, damit Bewohner\*Innen nicht auf externe Reinigungsdienste und auf deutsches Großküchenessen angewiesen sind). Die Stärkung der Rechte der Bewohner\*Innen ist sehr wichtig um das Abhängigkeitsverhältnis zu minimieren und die Einbindung in die Gestaltung baut Hierarchien ab. Die Potentiale und Ressourcen der Zukunftssuchenden sollten viel mehr genutzt werden (vgl. Spohr 2016:16). Die regelmäßige kultursensible, zielgruppengerechte

Aufklärung und Bereitstellung von Informationen zu den Rechten der Bewohner\*Innen und den Hilfsangeboten ist wichtiger Bestandteil der Stärkung der Bewohner\*Innen in ihrem Selbstbewusstsein. Selbstbewusste Menschen können sich besser vor sexualisierter Gewalt schützen.

**Die Bedarfe besonders vulnerabler Gruppen beachten:** Das bedeutet es muss bei der Unterbringung genau darauf geachtet werden ob Kinder, Ältere Menschen, Menschen mit Behinderung, Frauen, LSBTIQ-Menschen, Menschen mit Traumatisierung dort ohne Gefahr, sexualisierter Gewalt zu erleben, wohnen können. Allein geflüchtete Frauen, LSBTIQ-Menschen und Familien sollten in Wohnzentren mit geschützten Räumen untergebracht werden (vgl. Spohr 2016:12). Genauso ist bei der Personalauswahl und den Kursleiter\*Innen darauf zu achten, dass alle Geschlechter vertreten sind und eine positive Einstellung gegenüber LSBTIQ-Menschen vorhanden ist.

**Wohnzentren öffnen:** Damit ist gemeint, dass gerade in geschlossenen Institutionen die Gefahr sexualisierter Gewalt höher ist und deswegen diese geöffnet werden sollen. Damit ist auch dem Umstand der Nichtbeschäftigung, der auch zu einem erhöhten Risiko beitragen kann, Rechnung getragen. Maßnahmen wären Integrations- und Sprachkurse für alle, unabhängig ihres Rechtsstatus, sofortiger Zugang zum Arbeitsmarkt und anderen Angeboten. Mitbedacht werden muss auch die Einbindung der umliegenden Bevölkerung, damit einer Integration keine etwaigen Spannungen entgegenstehen (vgl. Spohr 2016:13). Insgesamt sind gut ausgebaute Netzwerke und Kooperationen zu den verschiedensten anderen Einrichtungen nötig (Ausführlich in Kapitel 3.3).

**Verbindliche Regelungen schaffen:** Damit ist gemeint, dass gesetzlich vorgeschriebene Regelungen geschaffen werden müssen. Sie sollten räumliche und personelle Mindeststandards festlegen und Gewaltschutzkonzepte/Präventionskonzepte bei sexualisierter Gewalt als Bedingung für den Betrieb von Wohnzentren festlegen.

**Präventionskonzepte:** Sie sollten eine Risikoanalyse, angemessene räumliche und personelle Ausstattung sowie einen passenden Standort der Institution, Weiterbildungsmaßnahmen für alle Mitarbeitenden, Präventionsangebote für alle Bewohner\*Innen (inklusive Sprach- und Integrationskurse, Informationsver-

anstaltungen über ihre Rechte), ein Beschwerdemanagement, Teilhabemöglichkeiten, Vernetzung/Kooperation mit diversen Einrichtungen, Verfahrensregeln bei Vorkommen von sexualisierter Gewalt und eine Leitbildentwicklung beinhalten.

**Bestehende Gesetze anwendbar machen:** Die bestehenden Möglichkeiten des Gewaltschutzes über das Strafrecht, Familienrecht, Zivilrecht und Polizeirecht müssen anwendbar gemacht werden für Wohnzentren und unabhängig vom Rechtsstatus der Bewohner\*Innen greifen (vgl. Rabe 2015:6; Spohr 2016:20). Des Weiteren müssen die bestehenden speziellen Gesetze für die Situation in Wohnzentren konsequent angewendet werden, auch die Istanbul Konvention des Europarates (Weitere Gesetze in Kapitel 2.3).

**Weg von Wohnzentren hin zu dezentraler Unterbringung:** Viele Risiken, die die Gefahr des Auftretens sexualisierter Gewalt erhöhen, sind dem Umstand der Unterbringung in Wohnzentren geschuldet (Überfüllung, hierarchische Strukturen, beengte Wohnverhältnisse etc.). Deswegen ist es nötig die Wohnzentren zu reduzieren und mehr Möglichkeiten der dezentralen Unterbringung (kleine Wohneinheiten) zu schaffen (vgl. Spohr 2016:11).

**Zugang zu psychosozialer und psychotherapeutischer Behandlung:** Da viele der Zukunftssuchenden, in ihren Heimatländern, auf der Flucht und hier in Deutschland traumatische Erfahrungen machen müssen, sollte eine psychosoziale und psychotherapeutische Behandlung für alle entweder ambulant oder in psychosozialen Zentren zugänglich sein. Es sollte dabei keine Sprachbarrieren oder unangemessene finanzielle Forderungen geben. Gesunde Menschen können sich viel leichter gegen sexualisierte Gewalt wehren und werden vielleicht seltener zu Täter\*Innen.

**Behörden besser ausstatten:** Damit zum Beispiel Umverteilungsanträge schneller bearbeitet werden können und Personal besser geschult ist. Die Verantwortung der Prävention sexualisierter Gewalt trägt das Wohnzentrum nicht allein, gefragt sind auch die Ausländer- und Sozialbehörden und darüber hinaus die Innenministerien. Auch die Finanzierung von Fachberatungsstellen ist zu verbessern (vgl. Bündnis 90 die Grünen).

## 5. Schluss

In dieser Arbeit, wurden eigentlich zwei Themen bearbeitet, das der sexualisierten Gewalt und das Thema der Prävention. Zusätzlich wurden diese Themen jeweils unter zwei Gesichtspunkten bearbeitet. Sie wurden allgemein betrachtet und spezifisch im Hinblick auf die Unterbringung von Zukunftssuchenden. Im letzten Kapitel wurden dann einige Ableitungen aus diesen Analysen gezogen.

Diese Themenvielfalt und verschiedenen Blickrichtungen führten dazu, dass viele interessanten Teilbereiche nicht bearbeitet werden konnten.

Die geplante Einführung in das Thema der sexualisierten Gewalt, konnte somit nicht alle Teilbereiche der Thematik erfassen. Es fehlte der Platz in dieser Arbeit um Strategien von Täter\*innen und die Folgen für Betroffene von sexualisierter Gewalt zu beleuchten.

Zum Forschungsstand der sexualisierten Gewalt in Wohnzentren konnten keine konkreten Daten gefunden werden, da es diese noch nicht gibt. Das bestätigte mir auch die Pressesprecherin des UBSKM Frau Beck in einem Telefonat (Gesprächsprotokoll befindet sich im Anhang). Dafür wurden die Risiken und die Bedingungen, die das Vorkommen von sexualisierter Gewalt begünstigen, benannt.

Das Asylverfahren wurde sehr verkürzt dargestellt, da jede genauere Ausführung sehr viel mehr Platz beansprucht hätte.

Bei dem Thema der Prävention, konnte die Verbindung zu der Sexualpädagogik leider nur in einem ganz knappen Exkurs angerissen werden.

Die Recherche zum Thema Prävention ergab, dass Präventionskonzepte immer nur zielgruppenspezifisch entwickelt wurden zum Beispiel für Kinder und Jugendliche, für Menschen mit Behinderungen und für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen. In dieser Arbeit wurde hauptsächlich mit Literatur zu dem Bereich der Kinder und Jugendlichen gearbeitet, weil dort am meisten Literatur existiert. Da in dieser Arbeit aber kein Fokus auf Kinder und Jugendliche gelegt wurde, ergab sich die Schwierigkeit diese Präventionsgedanken auf Menschen jeglichen Alters zu übertragen.

Zu Beginn der Arbeit ging ich nicht davon aus, soviel Literatur zur Prävention

speziell in Wohnzentren zu finden und wollte deswegen das Kapitel der Ableitungen viel mehr zur Übertragung auf den Kontext der Wohnzentren nutzen. Da doch schon einige Broschüren, Aufsätze und sonstige Schriften zum Thema existieren, habe ich diese ausführlicher analysiert und das Kapitel der Ableitungen ist deswegen entsprechend kürzer ausgefallen.

Entstanden ist am Ende eine Arbeit die in das Thema der sexualisierten Gewalt im Hinblick auf Prävention einführt und ausführlicher Präventionskonzepte im Allgemeinen und solche für Wohnzentren beleuchtet. Zum Schluss trifft sie einige Ableitungen, für Präventionskonzepte bei der Unterbringung von Zukunftssuchenden.

Offene Fragen wären, wie sich diese Ableitungen noch verändern würden, wenn man den Bereich der interkulturellen Pädagogik mitbedenken würde und welche Sichtweisen dazukämen, wenn man empirische Forschung betriebe und zum Beispiel Bewohner\*Innen konkret zum Thema befragen würde.

Diese zwei Aspekte sind sehr wichtig und sollten bei einer praktischen Umsetzung auf jeden Fall noch mit eingebunden werden.

## 6. Literaturverzeichnis

- Baldus, Marion; Utz, Richard (Hg.) (2011): Sexueller Missbrauch in pädagogischen Kontexten. Faktoren. Interventionen. Perspektiven. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- BaMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) (2016): Aktuelle Zahlen zu Asyl. Ausgabe: Juli 2016. Tabellen Diagramme Erläuterungen. Nürnberg. Online verfügbar unter <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infotek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-juli-2016.html?nn=7952222>, zuletzt geprüft am 15.08.2016.
- BaMF: Glossar. Online verfügbar unter <http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/glossary-node.html>, zuletzt geprüft am 27.06.2016.
- Bauer, Joachim (o.J.): Gewalt und Trauma. Dissoziative Störungen und Borderline-Störungen. o.O. Online verfügbar unter [www.psychotherapie-prof-bauer.de/gewaltundtrauma.html](http://www.psychotherapie-prof-bauer.de/gewaltundtrauma.html), zuletzt geprüft am 22.07.2016.
- Bergmann, Christine (2012): Kinder brauchen Aufklärung und Schutzkonzepte. Erfahrungen und Ergebnisse der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs in pädagogischen Einrichtungen. In: Werner Thole, Meike Baader, Werner Helsper, Manfred Kappeler, Marianne Leinunzinger-Bohleber, Sabine Reh et al. (Hg.): Sexualisierte Gewalt, Macht und Pädagogik. Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich, S. 249–261.
- Blome, Eva; Erfmeier, Alexandra; Gülcher, Nina; Smykalla, Sandra (2013): Handbuch zur Gleichstellungspolitik an Hochschulen. Von der Frauenförderung zum Diversity Management? 2.Aufl. Wiesbaden: Springer VS.
- Böllert, Karin (2014): Sexualisierte Gewalt – Professionelle Herausforderungen. In: Karin Böllert und Martin Wazlawik (Hg.): Sexualisierte Gewalt. Institutionelle und professionelle Herausforderungen. Wiesbaden: Springer VS, S. 139–150.
- Böllert, Karin; Wazlawik, Martin (Hg.) (2014): Sexualisierte Gewalt. Institutionelle und professionelle Herausforderungen. Wiesbaden: Springer VS.
- Burgsmüller, Claudia (2015): Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB). In: Jörg M. Fegert, Ulrike Hoffmann, Elisa König, Johanna Niehues und Hubert Liebhardt (Hg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Mit 65 Abbildungen und 22 Tabellen Mit einem Geleitwort der Bundesministerin für Bildung und Forschung Prof. Dr. Johanna Wanka. Berlin: Springer, S. 51–62.
- Bündnis 90 die Grünen (07.03.2016): Pressemitteilung. Nein zu sexualisierter Gewalt – Nein zu Rassismus! Zum Internationalen Frauentag am 8. März setzen Grüne ein klares Zeichen. Nürnberg. Elke Leo, Tel. 0178-6809720, E-Mail: [gruene@stadt.nuernberg.de](mailto:gruene@stadt.nuernberg.de).
- Der Paritätische Gesamtverband (Hg.) (2015): Empfehlungen an ein Gewaltschutzkonzept zum Schutz von Frauen und Kindern vor geschlechtsspezifischer Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften. Arbeitshilfe. Berlin.

- Deutscher Bundestag (15.05.1871): Strafgesetzbuch. StGB, vom 30.05.2016. Fundstelle: Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - [www.juris.de](http://www.juris.de). Online verfügbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>, zuletzt geprüft am 18.07.2016.
- DV - Deutscher Verein für öffentlich und private Fürsorge (Hg.) (Mai 2012a): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.jugendhilfeportal.de/material/empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-sicherung-der-rechte-von-kindern-und-jugendlichen-in-einricht/>, zuletzt geprüft am 01.08.2016
- DV - Deutscher Verein für öffentlich und private Fürsorge (Hg.) (September 2012b): Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII). Berlin. Online verfügbar unter [www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2012-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zu-fuehrungszeugnissen-bei-neben-und-ehrenamtlichen-in-der-kinder-und-jugendhilfe-72-a-abs-3-und-abs-4-sgb-viii-1-1528,311,1000.html](http://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2012-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zu-fuehrungszeugnissen-bei-neben-und-ehrenamtlichen-in-der-kinder-und-jugendhilfe-72-a-abs-3-und-abs-4-sgb-viii-1-1528,311,1000.html), zuletzt geprüft am 25.07.2016.
- DF-Deutscher Frauenrat (Hg.) (2015): Frauen auf der Flucht. Geschlechtsspezifische Aspekte in der Flüchtlings- und Asylpolitik. Berlin.
- Enders, Ursula (Hg.) (2012): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Köln: Kiepenheuer & Witsch.
- Europarat (Hg.) (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. und erläuternder Bericht. Istanbul (210). Online verfügbar unter <http://www.ebg.admin.ch/themen/00009/00089/00161/index.html?lang=de>, zuletzt geprüft am 22.07.2016.
- Fegert, Jörg M.; Hoffmann, Ulrike; König, Elisa; Niehues, Johanna; Liebhardt, Hubert (Hg.) (2015): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Mit 65 Abbildungen und 22 Tabellen Mit einem Geleitwort der Bundesministerin für Bildung und Forschung Prof. Dr. Johanna Wanka. Berlin: Springer.
- Fegert, Jörg M.; Wolff, Mechthild (Hg.) (2015): Kompendium "Sexueller Missbrauch in Institutionen". Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Gierke, Sebastian (2014): Warum "Asylant" ein Killwort ist. Süddeutsche Zeitung. München. Online verfügbar unter <http://www.sueddeutsche.de/politik/sprache-im-migrationsdiskurs-warum-asylant-ein-killwort-ist-1.2262201>, zuletzt geprüft am 05.08.2016.
- Goffman, Erving (2014): Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. 19. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Gründer, Mechthild; Stemmer-Lück, Magdalena (2013): Sexueller Missbrauch in Familie und Institutionen. Psychodynamik, Intervention und Prävention. Stuttgart: Kohlhammer.

- Hagemann-White, Carol; Herwartz-Emden, Leonie; Hummel, Matthias (2012): Gewalt durch PädagogInnen: Empirische Befunde und Erklärungsansätze. In: Werner Thole, Meike Baader, Werner Helsper, Manfred Kappeler, Marianne Leinunzinger-Bohleber, Sabine Reh et al. (Hg.): Sexualisierte Gewalt, Macht und Pädagogik. Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich, S. 223–237.
- Hans-Seidel-Stiftung (Hg.) (2016): Glossar: Asyl - Flucht - Migration. Von A wie Asyl bis Z wie Zuwanderung. München.
- Initiative Hochschullehrender zu Sozialer Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften (Hg.) (2016): Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften. Professionelle Standards und sozialpolitische Basis. Positionspapier. Aliche Salomon Hochschule Berlin. Online verfügbar unter [www.http://www.fluechtlingssozialarbeit.de/](http://www.fluechtlingssozialarbeit.de/), zuletzt geprüft am 19.05.2016.
- Jud, Andreas (2015): Sexueller Kindesmissbrauch – Begriffe, Definitionen und Häufigkeiten. In: Jörg M. Fegert, Ulrike Hoffmann, Elisa König, Johanna Niehues und Hubert Liebhardt (Hg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Mit 65 Abbildungen und 22 Tabellen Mit einem Geleitwort der Bundesministerin für Bildung und Forschung Prof. Dr. Johanna Wanka. Berlin: Springer, S. 41–48.
- Kappeler, Manfred (2014): Anvertraut und ausgeliefert - Sexuelle Gewalt in pädagogischen Institutionen. In: Karin Böllert und Martin Wazlawik (Hg.): Sexualisierte Gewalt. Institutionelle und professionelle Herausforderungen. Wiesbaden: Springer VS, S. 7–19.
- Keller, Claudia (2016): Sexueller Missbrauch. Kinderschutzbeauftragte: "Flüchtlingsunterkünfte sind ein Mekka für Pädophile". In: *Der Tagesspiegel*, 07.07.2016. Online verfügbar unter <http://www.tagesspiegel.de/politik/sexueller-missbrauch-kinderschutzbeauftragte-fluechtlingsunterkuenfte-sind-ein-mekka-fuer-paedophile/13845422.html>, zuletzt geprüft am 05.08.2016.
- Kindler, Heinz (2014): Wirkungen, Nebenwirkungen und ungelöste Probleme bei der Prävention von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. In: Karin Böllert und Martin Wazlawik (Hg.): Sexualisierte Gewalt. Institutionelle und professionelle Herausforderungen. Wiesbaden: Springer VS, S. 77–94.
- Kindler, Heinz (2015): Prävention von sexuellem Missbrauch – Möglichkeiten und Grenzen. In: Jörg M. Fegert, Ulrike Hoffmann, Elisa König, Johanna Niehues und Hubert Liebhardt (Hg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Mit 65 Abbildungen und 22 Tabellen Mit einem Geleitwort der Bundesministerin für Bildung und Forschung Prof. Dr. Johanna Wanka. Berlin: Springer, S. 351–362.
- Landesärztekammer Baden-Württemberg; Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg (Hg.) (2015): Ambulante medizinische, psychosoziale und psychotherapeutische Versorgung von traumatisierten MigrantInnen in Baden-Württemberg. 2. Versorgungsbericht. Stuttgart. Online verfügbar unter [www.lpk-bw.de/fachportal/traumat\\_fluechtlinge.html](http://www.lpk-bw.de/fachportal/traumat_fluechtlinge.html), zuletzt geprüft am 16.08.2016
- Liebhardt, Hubert (2015): Beschwerde und Beschwerdeverfahren. In: Jörg M. Fegert und Mechthild Wolff (Hg.): Kompendium "Sexueller Missbrauch in Institutionen". Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 649–660.

- Linke, Torsten; Hashemi, Farid; Voß, Heinz-Jürgen (2016): Sexualisierte Gewalt Traumatisierung und Flucht. In: *Sexuologie- Zeitschrift für Sexualmedizin, Sexualtherapie und Sexualwissenschaft* 23 (1).
- LSVD-Lesben und Schwulenverband Berlin-Brandenburg e.V. (2016): Homosexuelle und transgeschlechtliche Flüchtlinge in Berlin. Köln.
- Lutz, Ronald (2011): Das Mandat der Sozialen Arbeit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Macsenaere, Michael; Klein, Joachim; Gassmann, Michael; Hiller, Stephan (Hg.) (2015): Sexuelle Gewalt in der Erziehungshilfe. Prävention und Handlungsempfehlungen. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Poelchau, Heinz-Werner; Briken, Peer; Wazlawik, Martin; Bauer, Ullrich; Fegert, Jörg M.; Kavemann, Barbara (2015): Bonner Ethik-Erklärung. Empfehlungen für die Forschung zu sexueller Gewalt in pädagogischen Kontexten. Entwickelt im Rahmen der BMBF-Forschungslinie „Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Kontexten“. In: *Zeitschrift für Sexualforschung* 28 (2), S. 153–160.
- Pro Familia Bundesverband (Hg.) (2010): Eckpunkte der Arbeit Sexualisierte Gewalt Sexueller Missbrauch im Kontext sexueller Menschenrechte. o.O. Online verfügbar unter <https://www.profamilia.de/interaktiv/publikationen/publikationen/nach-themen/sexualisierte-gewalt.html>, zuletzt geprüft am 16.08.2016.
- Rabe, Heike (2015): Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt - auch in Flüchtlingsunterkünften. Deutsches Institut für Menschenrechte. Berlin (Policy Paper, Nr. 32). Online verfügbar unter [www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/), zuletzt geprüft am 19.07.2016.
- Rendtorff, Barbara (2012): Überlegungen zu Sexualität, Macht und Geschlecht. In: Werner Thole, Meike Baader, Werner Helsper, Manfred Kappeler, Marianne Leinunzinger-Bohleber, Sabine Reh et al. (Hg.): *Sexualisierte Gewalt, Macht und Pädagogik*. Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich, S. 138–150.
- Retkowski, Alexandra; Thole, Werner (2012): Professionsethik und Organisationskultur. Sozialpädagogische Professionalität und sexualisierte Gewalt- Erkundungen zu einem vernachlässigtem Thema. In: Werner Thole, Meike Baader, Werner Helsper, Manfred Kappeler, Marianne Leinunzinger-Bohleber, Sabine Reh et al. (Hg.): *Sexualisierte Gewalt, Macht und Pädagogik*. Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich, S. 291–315.
- Ricken, Norbert (2012): Macht, Gewalt und Sexualität in pädagogischen Beziehungen. Versuch einer systematischen Reflektion. In: Werner Thole, Meike Baader, Werner Helsper, Manfred Kappeler, Marianne Leinunzinger-Bohleber, Sabine Reh et al. (Hg.): *Sexualisierte Gewalt, Macht und Pädagogik*. Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich, S. 103–117.
- Rörig, Johannes-Wilhelm (09.10.2015): Pressemeldung. Missbrauchsbeauftragter: „Die aktuellen Übergriffe auf Flüchtlingskinder zeigen, wie leicht es ist, sich Zugang zu ihnen zu verschaffen. Flüchtlingskinder und ihre Familien dürfen in Deutschland kein neues Leid erfahren!“. Berlin. Friederike Beck, Tel. +49 (0)3018 555–1554, E-Mail: [friederike.beck@ubskm.bund.de](mailto:friederike.beck@ubskm.bund.de).

- Schlosser, Horst Dieter (19.01.2010): Zum 19. Mal „Unwort des Jahres“ gewählt. Frankfurt am Main. Schlosser, Horst Dieter, E-Mail: schlosser@lingua.frankfurt.de. Online verfügbar unter <http://www.unwortdesjahres.net/index.php?id=44>, zuletzt geprüft am 05.08.2016.
- Seichter, Sabine (2012): "Einen Menschen zu gebrauchen, heißt ihn zu missbrauchen". Zur Problematik von Person und Sache angesichts sexueller Gewalt in pädagogischen Institutionen. In: Werner Thole, Meike Baader, Werner Helsper, Manfred Kappeler, Marianne Leinunzinger-Bohleber, Sabine Reh et al. (Hg.): Sexualisierte Gewalt, Macht und Pädagogik. Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich, S. 151–162.
- Sielert, Uwe (2014): Sexuelle Bildung statt Gewaltprävention. In: Karin Böllert und Martin Wazlawik (Hg.): Sexualisierte Gewalt. Institutionelle und professionelle Herausforderungen. Wiesbaden: Springer VS, S. 111–123.
- Sielert, Uwe (2015): Einführung in die Sexualpädagogik. 2. Aufl., Weinheim, Basel: Beltz.
- Spohr, Heike (2016): Konzept zur Gewaltprävention und zum Gewaltschutz von besonders vulnerablen Gruppen in Unterkünften für Geflüchtete. Hg. v. Büro für Frauen- und Gleichberechtigungsfragen der Universitätsstadt Gießen. Gießen. Online verfügbar unter <https://www.giessen.de/index.phtml?La=1&sNavID=1894.296&object=tx|1894.22897.1&FID=1894.22897.1>, zuletzt geprüft am 09.08.2016.
- Stefanowitsch, Anatol (2012): Flüchtlinge und Geflüchtete. Sprachlog. Berlin. Online verfügbar unter <http://www.sprachlog.de/2012/12/01/fluechtlinge-und-gefluechtete/>, zuletzt geprüft am 05.08.2016.
- Thole, Werner; Baader, Meike; Helsper, Werner; Kappeler, Manfred; Leinunzinger-Bohleber, Marianne; Reh, Sabine et al. (Hg.) (2012): Sexualisierte Gewalt, Macht und Pädagogik. Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich (Publikation der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft).
- UBSKM (2015): Checkliste. Mindeststandards zum Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt in Flüchtlingsunterkünften.
- Weber, Winfried W. (2011): Sexueller Missbrauch in Institutionen und die Aufgaben des Managements. Wie Six Sigma in Institutionen mit Schutzbefohlenen möglich wird. In: Marion Baldus und Richard Utz (Hg.): Sexueller Missbrauch in pädagogischen Kontexten. Faktoren. Interventionen. Perspektiven. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 235–247.
- Wendel, Kay (2014): Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland. Regelungen und Praxis der Bundesländer im Vergleich. Hg. v. PRO ASYL. Frankfurt am Main. Online verfügbar unter <https://www.proasyl.de/material/page/7/>, zuletzt geprüft am 09.08.2016.
- Willems, Hemut; Ferring, Dieter; Willems, Helmut (Hg.) (2014): Macht und Missbrauch in Institutionen. Interdisziplinäre Perspektiven auf institutionelle Kontexte und Strategien der Prävention. Wiesbaden: Springer VS.
- Wolff, Mechthild (2014a): Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Professionelle in Institutionen. Perspektiven der Prävention durch Schutzkonzepte. In: Karin Böllert und Martin Wazlawik (Hg.): Sexualisierte Gewalt. Institutionelle und professionelle Herausforderungen. Wiesbaden: Springer VS, S. 95–110.

- Wolff, Mechthild (2014b): Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Institutionen. Perspektiven der Prävention durch Schutzkonzepte. In: Hemut Willems, Dieter Ferring und Helmut Willems (Hg.): Macht und Missbrauch in Institutionen. Interdisziplinäre Perspektiven auf institutionelle Kontexte und Strategien der Prävention. Wiesbaden: Springer VS, S. 151–166.
- Wolff, Mechthild (2015): Sexueller Missbrauch in Institutionen – bisherige Problematikungen des Themas und die Entwicklung am Runden Tisch »Sexueller Kindesmissbrauch«. In: Jörg M. Fegert, Ulrike Hoffmann, Elisa König, Johanna Niehues und Hubert Liebhardt (Hg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Mit 65 Abbildungen und 22 Tabellen Mit einem Geleitwort der Bundesministerin für Bildung und Forschung Prof. Dr. Johanna Wanka. Berlin: Springer, S. 294–298.
- Zartbitter e.V. (Hg.) (2016): Flüchtlingskinder vor Gewalt schützen. Eine Arbeitshilfe zur Entwicklung von institutionellen Kinder-/Gewaltschutzkonzepten für Gemeinschaftsunterkünfte. Köln.
- ZIF-Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (Hg.) (2015): Positionspapier zur Situation gewaltbetroffener Migrantinnen mit prekärem Aufenthalt. Bonn.

## 7. Anhang

### 7.1 Vorbereitung auf den Besuch in einer Gemeinschaftsunterkunft

In einem Gespräch mit einer Sozialarbeiterin in einer Gemeinschaftsunterkunft sollen folgende Themen abgefragt werden:

#### **1) Fakten zu der Einrichtung**

Wie viele Plätze hat die Einrichtung und wer wohnt dort (Altersspanne, Geschlechtsstruktur, Perspektiven), welche Berufsgruppen arbeiten dort mit wie viel Personal (Führungszeugnis, Ehrenamt), und wie sind die Räumlichkeiten beschaffen?

#### **2) Soziale Arbeit in der Einrichtung**

Welche Qualifikation wird verlangt, gibt es Weiterbildungen, gibt es männliche und weibliche Ansprechpartner? Welchen Betreuungsschlüssel gibt es und haben die Sozialarbeiter\*Innen ein Büro und feste Öffnungszeiten (Beschwerde-management)? Gibt es eine Tätigkeitsbeschreibung oder übernehmen sie auch fachfremde Aufgaben (Amtshilfe)? Liegt ein Widerspruch zum Mandat der Sozialen Arbeit vor? Gibt es einen Austausch/ Teambesprechung und ist die Leitung pädagogisch ausgebildet?

#### **3) Kooperationen und Konzepte**

Gibt es Konzepte nach denen gearbeitet wird und gibt es Kooperationen zu anderen Institutionen (Beratungsstellen, Flüchtlingsorganisationen)? Gibt es einen Notfallplan z.B. bei sexuellen Übergriffen?

#### **4) Sprache**

Wie werden Sprachbarrieren abgebaut? Gibt es ausreichend Dolmetscher\*Innen? Gibt es Informationsmaterial in verschiedenen Sprachen?

Des Weiteren wäre es schön, von der Sozialarbeiterin den Kontakt zu einer weiteren Einrichtung zu erhalten und zu erfahren was es mit dem Begriff „Wohnzentrum“ auf sich hat (so nennt sich die Einrichtung).

Das Gespräch soll ein offenes Interview sein, gestützt auf die obigen Themen und im Nachhinein mit einem Gesprächsprotokoll aufgearbeitet werden.

Namen der Einrichtung und Interviewpartnerin werden nicht genannt.

Für die Erarbeitung der Themen wurde folgender Literatur verwendet:

- Initiative Hochschullehrender zu Sozialer Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften (2016): Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften. Professionelle Standards und sozialpolitische Basis. Positionspapier. Alice Salomon Hochschule Berlin.
- UBSKM (2015): Checkliste. Mindeststandards zum Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt in Flüchtlingsunterkünften.

## 7.2 Gesprächsauswertung

Das Gespräch in der Gemeinschaftsunterkunft war sehr interessant. Im folgenden werde ich es protokollieren, sortiert nach den Themen in der Gesprächsvorbereitung.

Die Einrichtung hat 112 Plätze die aktuell aber nicht alle belegt sind. Es wohnen dort ausschließlich junge alleinstehende Männer die aus Afrika kommen. Die Einrichtung gibt es seit ca. 10 Jahren. Sie wohnen dort momentan im Schnitt drei bis sechs Monate. Manche ziehen dort aus in selbst gesuchten Wohnraum oder in Wohnungen, die die Stadt zur Verfügung stellt, andere werden abgeschoben. Die Zimmer sind entweder mit zwei, vier oder sechs Betten belegt und ca. 12 Personen steht ein abschließbares Bad mit Toilette und eine kleine Küchenzeile zur Verfügung. Es gibt einen großen Gruppenraum.

Es gibt dort zwei Sozialarbeiterinnen, einen aus dem Bundesfreiwilligendienst und einen Willkommenslotsen. Außerdem ist das Gebäude vierundzwanzig Stunden von einem Wachdienst überwacht und es arbeitet eine Reinigungsfachkraft im Haus. Die Sozialarbeiterin selbst hat kein Führungszeugnis vorlegen müssen, aber von den Wachdienstangestellten wird das verlangt.

Die Sozialarbeiterin dort hat keine Ausbildung im Sozialen Bereich sondern praktische Erfahrung über ehrenamtliche Arbeit, kann aber Weiterbildungen besuchen.

Das Büro der Sozialarbeiterinnen ist werktags zwischen acht und achtzehn Uhr belegt. Sie erzählte, dass sie auch fachfremde Aufgaben übernimmt und zum

Beispiel mit der Polizei kooperiert, wenn es um Aussagen über die Bewohner geht.

Ungefähr alle zwei Monate gibt es eine Teamberatung mit den Sozialarbeiter\*Innen aus anderen Einrichtungen der gleichen Betreiberfirma und es gibt eine Sozialarbeiterin die für alle Einrichtungen verantwortlich ist.

Die Frage ob es ein oder mehrere Konzepte gibt, nach denen sie arbeitet konnte sie mir nicht beantworten. Die Gemeinschaftsunterkunft kooperiert aber mit vielen anderen Institutionen. Sie betonte die gute Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit und erwähnte ein Projekt der Handelskammer, das mehreren Bewohnern den Beginn einer Ausbildung ermöglicht hat. Auch zum PSZ (Psychosoziales Zentrum), der Drobs (Drogenberatungsstelle) und zum Flüchtlingsrat Halle bestünden Kontakte.

Sprachbarrieren werden dort über die Angestellten überwunden, die Französisch, Englisch, Somali und eventuell weitere Sprachen beherrschen, Infomaterial wird in verschiedenen Sprachen ausgelegt. Sie meinte auch, dass ein deutlicher Wandel zu spüren ist und es jetzt z.B. bei der Agentur für Arbeit spezielle Sprechstunden gibt bei denen immer Sprachmittler anwesend sind und so auch Menschen ohne Deutschkenntnisse jetzt alleine dort zu einem Termin erscheinen können.

Die Sozialarbeiterin erklärte mir auch, dass die Stadtverwaltung Halle jetzt entschieden hat, die Gemeinschaftsunterkünfte in Wohnzentren umzubenennen. Sie gab mir Kontaktnummern zum Frauenflüchtlingshaus und zu einem weiteren Wohnzentrum der gleichen Betreiberfirma.

Zu Fragen die sexualisierte Gewalt betreffen, antwortete sie mir sehr ausweichend. Sie betonte, dass es solche Fälle bei ihnen noch nie gegeben hätte und die Bewohner sich auch ihr gegenüber immer respektvoll verhielten, auch der Verein Zartbitter in Köln und die Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt Wildwasser Halle e.V. kannte sie nicht.

### 7.3 Gesprächsprotokoll

von dem Kontakt mit Pressesprecherin Frau Beck des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) am 05.08.2016

Am 21.07.2016 per Mail die Anfrage:

Sehr geehrte Mitarbeitende des Arbeitsstabes,  
in einem Artikel der Mitteldeutschen Zeitung vom 07.07.2016 mit der Überschrift: "Sexuelle Übergriffe. Schutz vor Missbrauch in Notunterkünften" wurde Herr Rörig zitiert, dass er nach 100 gemeldeten Übergriffen in Flüchtlingsunterkünften Mindeststandards für besseren Schutz fordert. Leider habe ich zu dieser Zahlenangabe keine entsprechenden Aussagen auf ihrer Website gefunden. Vielleicht können sie mir einen Hinweis geben wo ich das offiziell nachlesen kann, da ich es gerne im Rahmen meiner Bachelorarbeit über Sexualisierte Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften verarbeiten würde.

Mit freundlichen Grüßen Janina Antonowitsch

Darauf antwortete die Pressesprecherin Frau Beck am 28.07.2016:

Liebe Frau Antonowitsch,  
wollen wir hierzu einmal in der kommenden Woche telefonieren? Sie können mich ab Montag wieder im Büro unter unten stehender Durchwahl erreichen.

Mit besten Grüßen Friederike Beck

Dieses Telefonat fand am 05.08.2016 statt der Inhalt wird hier von der Autorin kurz protokolliert:

Frau Beck bestätigte mir, dass es die Zahlen nicht in einer offiziellen Pressemitteilung des UBSKM zu finden sind, da sie auf einer Aussage von der Politikerin

Anette Groth basieren, die diese vor der Presse geäußert hat. Sie sprach von 128 Fällen. Frau Beck sandte mir einen entsprechenden Artikel der zitierfähig ist per Mail zu (zu finden unter: <http://www.tagesspiegel.de/politik/sexueller-missbrauch-kinderschutzbeauftragte-fluechtlingsunterkuenfte-sind-ein-mekka-fuer-paedophile/13845422.html>).

Des weiteren versicherte sie mir, dass es keine validen Zahlen und bisher keine Evaluation von Fällen der sexualisierten Gewalt in Wohnzentren gibt. In ihrem Büro wird eine Liste von allen Fällen die durch die Presse gingen geführt, hier ist die Anzahl aber unter hundert und sie gehen von einer weit höheren Dunkelziffer aus. Anschließend gab sie mir noch den Tipp auf Länderebene nach Anfragen zum Thema zu schauen und den Kontakt mit „Safe the Children“ Organisationen zu suchen.

## 7.4 Selbständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit mit dem Titel: „Sexualisierte Gewalt und Asyl – Präventionskonzepte in Gemeinschaftsunterkünften“ selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe. Des weiteren versichere ich, dass diese Arbeit keiner weiteren Prüfungsbehörde vorgelegt, oder veröffentlicht wurde.

Merseburg, den 19.08.2016

Unterschrift: \_\_\_\_\_ (Janina Antonowitsch)